

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1928

6 (11.2.1928)

Badische Schulzeitung

Vereinsblatt des Badischen Lehrervereins und Verkündigungsstelle der Fürsorgevereine

Verantwortliche Leitung: **W. Paeris, Heidelberg**, Schillerstr. 23, Fernruf 540. Abichluß: **Mittwoch 12 Uhr**. Erscheint Samstags. Anzeigen: Die 5-geisp. 38 mm breite zum Teile Nr. 0.20, Chiffregeb. Nr. 1.—, Beilagen und Reklame-Anzeigen lt. besonderem Tarif. Bezugspreis: Monatlich 60 Pfg. einschl. Postgeb. Anzeigen und Beilagen sind an die Verlagsbuchhandlung Konkordia in Bühl (Baden) zu senden, alles übrige an die Leitung. Geldsendungen an die Kasse des „Badischen Lehrervereins“ nur an die Badische Beamtengehilfenbank Postfachkonto 1400 Karlsruhe auf Bankkonto des V. L. B. D. 70. Geldsendungen an das Lehrerverein nur an „Lehrerverein Bad Freyersbach, Geschäftsstelle Offenburg, Postfachkonto Nr. 75843 Karlsruhe.“
Anzeigen-Aannahme und Druck: Konkordia N. G. für Druck und Verlag, Bühl (Baden). Direktor W. Sejer. Telefon 131. Postfachkonto 237 Amt Karlsruhe.

6.

Bühl, Samstag, den 11. Februar 1928.

66. Jahrg.

Inhalt: Bemerkungen zur badischen Befoldungsvorlage. — Aus der Befoldungsordnung der badischen Regierungsvorlage. — Das wichtigste aus dem Befoldungsgezet nebst der Begründung. — Bücherchau. — Vereinstage. — Anzeigen.

Bemerkungen zur badischen Befoldungsvorlage.

Der vom badischen Staatsministerium dem Landtag vorgelegte Entwurf zur Reform der badischen Beamten- und Lehrerbefoldung lehnt sich stark an den Reichstarif an. Die für die unteren, mittleren und gehobenen mittleren Beamten vorgesehenen Befoldungsgruppen sind restlos vom Reichstarif herübergenommen. Politisch wäre es heute auch ganz untragbar und auch völlig unverständlich, wenn die Länderbefoldungsordnungen wesentlich von der Reichsbefoldungsordnung abwichen. Stellt das Reich auf der einen Seite eine Sperre auf, die jetzt wieder vorgeschrieben ist, wonach die Länderbefoldung nicht über die Reichsfäche hinausgreifen darf, so wäre es unverständlich, auf der anderen Seite die Befoldungsfäche in den Ländern unter die Reichsfäche herunterzudrücken. Der Gedanke der **Reichseinheit** muß auch auf dem Gebiet der Beamtenbefoldung immer mehr zur Verwirklichung kommen. Dieser Grundsatz schließt selbstverständlich nicht aus, daß besondere Verhältnisse der Landesverwaltung bei der Regelung der Länderbefoldung berücksichtigt werden können. So hat z. B. auch der badische Entwurf eine neue Gruppe 3a (4200—7000) eingebaut, in welcher nicht vollakademisch gebildete Fachlehrer eingestuft sind. Entsprechende Reichsbeamten gibt es eben nicht.

Die Befoldung der Volksschullehrer dagegen ist eine reine Angelegenheit der Länder. Die Reichsverwaltung hat keine Volksschullehrer. Im Jahre 1921, als das Reich das so viel angefeindete Sperrgesetz schuf, verpflichtete es auch die Länder, die Volksschullehrer in die seitherigen Gruppen VII, VIII, IX einzustufen. Dieses damals geschaffene Vorbild ist auch jetzt für die Einstufung der Volksschullehrer in die neue Befoldungsordnung im allgemeinen maßgebend gewesen. Auch die badische Regierungsvorlage reißt die Lehrer in die Gruppen 4b und 4a ein und überträgt damit die seitherige Befoldungsstellung der Lehrer mechanisch auf den neuen Tarif. Der von allen deutschen Lehrervereinigungen aufgestellten Forderung, daß die Lehrergehälter der Volksschullehrer an die der akademisch gebildeten Lehrkräfte anzugleichen seien, wird somit nicht Rechnung getragen. Wie bisher soll also auch der Anfangsgehalt der Volksschullehrer auf 58% und der Endgehalt auf 59% der Akademikerstaffel stehen bleiben. Die badische Lehrerschaft ist also durch die neue Befoldungsordnung gegenüber bisher nicht weiter gekommen. Wir bedauern, diese Feststellung machen zu müssen.

Der badische Haushaltsausschuß hat im Jahre 1920 den Beschluß gefaßt, die Lehrerschaft in VIII und IX des seitherigen Entwurfs einzustufen. Der Haushaltsausschuß hatte also damals die Forderung der Lehrerschaft nach Angleichung ihrer Gehälter an die der Bezüge der akademischen Lehrer anerkannt und ihre Verwirklichung anzubahnen versucht. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Befoldungsvorlage des Hamburger Senats an die Bürgerschaft vom 28. September 1927, worin über die Lehrerbefoldung gesagt wird:

„Der Senat hat sich im allgemeinen von der Richtschnur leiten lassen, für die Beamtenfamilien mit einem Kind in den unteren Befoldungsgruppen das Realgehalt der Vorkriegszeit wieder zu erreichen und auch in den oberen Befoldungsgruppen zur Annäherung an den Realwert wenigstens den Nominalbetrag des Vorkriegsgehaltes zu überschreiten. Dieser Grundsatz konnte natürlich nicht überall durchgeführt werden, weil teilweise in der Bewertung der einzelnen Beamtengattungen im Verhältnis zueinander gegenüber der Vorkriegszeit eine Verschiebung eingetreten ist. Diese Gesichtspunkte treten namentlich bei der Befoldung der Lehrer in die Erscheinung. Der Senat hat sich selbstverständlich der Bürgerschaft gegenüber an die Zusage gebunden erachtet, die er hinsichtlich der Lehrerbefoldung in der Senatsvorlage vom 24. Januar 1927 gemacht hat. In der Vorlage ist daher das Anfangsgehalt der Volksschullehrer dem Anfangsgehalt der bisher in die Gruppe VIII eingestuftten Beamten gleichgestellt; das Endgehalt ist so festgesetzt, daß es nach bisherigen Begriffen der vierten Dienstaltersstufe der Gruppe X entspricht.“

Die badische Lehrerschaft darf hoffen, daß Haushaltsausschuß und Landtag bei den bevorstehenden Beratungen die Grundforderung der Lehrerschaft, Angleichung ihrer Bezüge an die der akademischen Lehrer, anerkennen wird.

Nach der Regierungsvorlage soll sich künftig die Befoldung der Volksschullehrer, und zwar aller Gruppen, in dem Rahmen von 2800—5800 bewegen. Wie bisher steigt auch der Klassenlehrer in die Beförderungsgruppe auf und trifft also — mindestens in der Endstufe — mit allen Lehrervereinigungen wieder zusammen. An diesem Grundsatz, der allein die Einheitslichkeit des Berufsstandes der Volksschullehrer zur Geltung bringen kann, muß unter allen Umständen festgehalten werden. Leider ist es bisher nicht gelungen, den alters-

mäßigen Aufstieg der Lehrerschaft zu erreichen. Wir dürfen aber doch darauf hinweisen, daß dieser altersmäßige Aufstieg, der in der Besoldungsordnung vom Jahre 1920 der Lehrerschaft Badens zugebilligt war, auch jetzt wieder in den Lehrerbefoldungsordnungen von Sachsen, Hamburg und Bremen neu zur Durchführung gekommen ist. Das Problem des Klassenlehrers kann eben nur in der Lehrerstaffel, die vom Anfangsgehalt der Eingangsgruppe bis zum Endgehalt der Beförderungsgruppe aufsteigt, seine gerechte Lösung finden. Wir dürfen aber feststellen, daß der Herr Unterrichtsminister sowie der Herr Finanzminister bei den Verhandlungen diesen besonderen Verhältnissen der Schule und des Lehrberufs Verständnis entgegengebracht haben.

In die Verzahnungsstelle 3b sind nur die Direktoren von Volks- und Fortbildungsschulen aufgenommen. Ein Berufsstand von 5000 planmäßigen Beamten kann sich nicht damit abfinden, daß nur wenige Stellen, die zudem nur einem bestimmten Kreis von Berufsangehörigen zugänglich sind, in der Verzahnungsstelle erscheinen. Wir müssen dagegen fordern, daß auch die anderen Lehrergruppen, wie Erste Lehrer, Fortbildungsschullehrer, Hilfsschullehrer und vor allem auch Hauptlehrer die Möglichkeit des Aufstiegs in diese Verzahnungsstelle zugebilligt erhalten, wenn man nicht die Lehrerschaft gegenüber den anderen in der Verzahnungsstelle aufgeführten Beamtengruppen noch mehr schädigen will.

Eine schwere Enttäuschung erlebt aber die Beamtenschaft Badens durch die vorgesehene Behandlung der Altpensionäre. In allen seinen Auslassungen, Kundgebungen und Entschliebungen zu dieser Frage hat der Badische Landtag das Unrecht, das man s. Zt. den badischen Altpensionären durch das Stehenlassen in der Eingangsgruppe zugefügt hat, anerkannt. Unter der Herrschaft des Sperrgesetzes hat die badische Regierung sogar die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen. Wohl hat das Reich die Beseitigung dieses Unrechts an den Altpensionären nicht vorgenommen. Trotzdem haben aber die Badische Regierung und der Badische Landtag die Verpflichtung, die größten Härten zu beseitigen. Nach der Begründung könnte sogar der vom Reich vorgesehene um 8% erhöhte Zuschlag zum Grundgehalt nur 32 Altruhestandsbeamten und 86 Beamtenhinterbliebenen erhalten, während sich etwa 500 Altruheständler und über 1900 Beamtenhinterbliebene nur mit den allgemeinen Erhöhungssätzen für Pensionäre begnügen müssen. Die badische Beamtenschaft erwartet bestimmt, daß der Badische Landtag in dieser Frage jetzt nicht versagt und — unter Zurückstellung finanzieller Bedenken — das alle Unrecht endlich beseitigt.

Eine Eingabe des B. L.-V., die unsere Forderungen enthält, ist dem Landtag zugegangen.

Aus der Besoldungsordnung der badischen Regierungsvorlage

(Auszugsweise.)

Befoldungsgruppe 1.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600.

Wohnungsgeld: III und II.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe XIII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter. Ministerialräte. Landeskommissäre.

Befoldungsgruppe 2.

2 a). 7000 — 7500 — 8000 — 8500 — 8900 — 9300 — 9700.

Wohnungsgeld: III.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe XI erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 8 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe XII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Oberregierungsräte als Referenten bei den Ministerien¹ * Direktoren der Heil- und Pflegeanstalten * Direktoren des Statistischen Landesamtes, der Landesbibliothek usw. * Oberforsträte als Vorstände von Bezirksbehörden auf besonders wichtigen Stellen * Landräte auf besonders wichtigen Stellen * Oberlandesgerichtsräte * Landgerichtsdirektoren * Oberstaatsanwälte * Ordentliche Professoren an Hochschulen * Direktoren von Lehrerbildungsanstalten * Direktor des Staatstechnikums * Direktoren der zur Hochschulreise führenden höheren Lehranstalten auf wichtigen Stellen * Direktoren der größten Gewerbe- und Handelsschulen bis zu 5 Stellen * Kreis- und Stadtober- schulräte auf besonders wichtigen Stellen.

2 b). 6000 — 6500 — 7000 — 7400 — 7800 — 8200 — 8600 — 9000.

Wohnungsgeld: III.

Überleitung: Beamte der alten Befoldungsgruppe XI erhalten ihr um 2 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren;

Beamte der alten Befoldungsgruppe XII erhalten ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Oberregierungsräte, soweit nicht in Befoldungsgruppe 2a² * Oberfinanzräte als Vorstände großer Bezirksbehörden * Anstaltsoberpfarrer bis zu 2 Stellen * Landräte auf wichtigen Stellen * Regierungsräte bei großen Bezirksämtern als Leiter besonders großer Abteilungen (bis zu 5 Stellen) * Obergewerberäte * Erste Medizinalräte als Bezirksärzte * Landgerichtsräte auf wichtigen Stellen * Erste Staatsanwälte auf wichtigen Stellen * a. o. Professoren an Hochschulen, soweit nicht in Bes. Gr. 2c * Professoren an Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht in Bes. Gr. 2c * Direktoren der zur Hochschulreise führenden höheren Lehranstalten, soweit nicht in 2a * Direktoren der großen 6- und 7 kurstigen höheren Lehranstalten * Professoren an höheren Lehranstalten in Sonderstellen (Stellvertreter des Direktors, einführende Lehrer oder Fachvorstände) * Direktoren der größten Gewerbe- und Handelsschulen, soweit nicht in Befoldungsgruppe 2a * Kreis- und Stadtober- schulräte, soweit nicht in Bes. Gr. 2a * Direktoren von Blinden- und Taubstummenanstalten, soweit nicht in Bes. Gr. 2c * Direktor der Landesturnanstalt.

2c) 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 — 7200 — 7500 — 7800 — 8100 — 8400.

Wohnungsgeld: IV in der 1—3. Dienstaltersstufe, III von der 4. Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe X erhalten ihr um 2 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe XI erhalten ihr um 6 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

¹ Oberregierungs- usw. Räte bei den Ministerien und dem Rechnungshof auf besonders wichtigen Dienststellen und bei den Zentralmittelstellen als ständige Vertreter der Leiter dieser Stellen erhalten eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 800 Mk. jährlich.

² Hierunter fallen grundsätzlich nur Lehranstalten, deren Direktor sich in Bes. Gr. 2a befinden.

Forsträte bei den Ministerien und den Zentralbehörden*
 Finanzräte als Vorstände von Bezirksbehörden* Anstalts-
 oberpfarrer* Landräte, soweit nicht in 2a und 2b* Medi-
 zinalräte als Bezirksärzte* Landgerichtsräte* Amtsgerichts-
 räte* Justizräte als Notare* Erste Staatsanwälte* Direk-
 toren von Fürsorgeerziehungsanstalten, soweit nicht in Be-
 foldungsgruppe 2a* Regierungsräte als Gefängnisdirek-
 toren* Außerordentliche Professoren an Hochschulen, soweit
 nicht in Befoldungsgruppe 2b* Professoren an
 Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht in Befol-
 dungsgruppe 2b* Direktoren der sechs- und siebenkursigen
 höheren Lehranstalten, soweit nicht in Befoldungsgruppe 2b*
 Professoren an höheren Lehranstalten, soweit nicht in Befol-
 dungsgruppe 2b* Professoren am Staatstechnikum, an der
 Landeskunstschule und der Kunstgewerbeschule, soweit nicht
 in Befoldungsgruppe 2b* Direktoren von Gewerbe- und
 Handelsschulen, soweit nicht in Befoldungsgruppe 2b* Direk-
 toren sonstiger Fachschulen* Archivräte* Bibliothekare*
 Studienträte* Direktoren von Blinden- und Taubstumm-
 anstalten, soweit nicht in Befoldungsgruppe 2b* Kreis-
 und Stadtschulräte* Schulräte für Volks- und
 Fortbildungsschulen* Direktoren großer Volks-
 schulen* Direktoren wissenschaftlicher und technischer
 Anstalten, soweit nicht in Befoldungsgruppe 2b* Wissen-
 schaftliche Hilfsarbeiter bei wissenschaftlichen und technischen
 Anstalten (Oberregierungschemiker, Oberregierungsbotaniker,
 Professor, Prosektor, Kustos, Konservator, Lektor, Hoch-
 schulturnmeister und dergl.).

2d) 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6800 —
 7200 — 7500².

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienst-
 altersstufe, III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungs-
 gruppe IX erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Befoldungs-
 dienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 6 Jahren.

Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungs-
 gruppe X erhalten ihr bisheriges Befoldungsdienstalter.

Regierungsräte bei den Ministerien und den Zentral-
 behörden oder als zweite Beamte* Anstaltspfarrer* Landes-
 geologen* Medizinalräte als Bezirksärzte* Staatsanwälte*
 Justizräte als Notare* Professoren an höheren Lehran-
 stalten* Professoren am Staatstechnikum* Bibliothekare*
 Studienträte* Schulräte der Volks- und Fortbildungs-
 schulen* Studienträte als Lehrer der Methodik an den
 Lehrerbildungsanstalten* Wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei
 wissenschaftlichen und technischen Anstalten* Stenographen
 beim Landtag* Ministerialoberrechnungsräte* Ober-
 rechnungsräte der Landeshauptkasse usw.

Die am 30. September 1927 im Amte befindlichen Beamten
 der alten Befoldungsgruppe XI erhalten jedoch den Wohnungs-
 geldzuschuß III.

² Erhalten nach Maßgabe der Anforderung im Staatsvoran-
 schlag eine ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage
 von 400 Mk. jährlich.

¹ Alter und neuer Ordnung; siehe Befoldungsgruppe 3a. Im
 Staatsvoranschlag sind die Stellen für Studienträte und Ver-
 messungsräte alter und neuer Ordnung je für sich getrennt aufzu-
 führen. Beamte der alten Ordnung, welche die Prüfung neuer
 Ordnung, wenn auch mit Erleichterung, nachgeholt haben, gelten
 als Beamte neuer Ordnung.

² Soweit diese Beamten nicht schon früher nach Befoldungs-
 gruppe 2c befördert worden sind, rücken sie kraft Gesetzes in die
 für sie in Befoldungsgruppe 2c vorgesehenen Stellen auf, sobald
 sie in der Befoldungsgruppe 2d ein Befoldungsdienstalter von
 sechzehn Jahren erreicht haben. Zu diesen kraft Gesetzes nötigen
 Stellen treten im Staatsvoranschlag noch so viele Stellen hinzu,
 daß von den für 2c und 2d gemeinsamen Stellen mindestens
 die Hälfte in Befoldungsgruppe 2c erscheint.

³ Alter und neuer Ordnung, siehe Befoldungsgruppe 3a; vgl.
 auch Anmerkung 4 zur Befoldungsgruppe 2c.

Die am 30. September 1927 im Amte befindlichen Beamten
 der alten Befoldungsgruppe XII erhalten für ihre Person die Be-
 züge der Befoldungsgruppe 2b.

Befoldungsgruppe 3.

3a) 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 —
 6000 — 6300 — 6550 — 6800 — 7000.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis sechsten Dienst-
 altersstufe, III von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungs-
 gruppe IX erhalten ihr bisheriges Befoldungsdienstalter,
 im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungs-
 gruppe X erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Befoldungs-
 dienstalter.

Obergeometer* Gewerbelehrer* Handelslehrer* Real-
 lehrer* Zeichenlehrer* Musiklehrer* Turninspektoren bei
 der Landesturnanstalt* Blindenlehrer* Taubstummlehrer.

Für ein Viertel dieser Beamten erscheinen Plan-
 stellen in den Befoldungsgruppen 2d und 2c unter „Studien-
 räte“ und „Vermessungsräte“ (alter Ordnung).

3b) 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 —
 7000.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienst-
 altersstufe, III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Bef. Gr. IX
 erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Befoldungsdienstalter.
 Im günstigsten Falle ein solches von 6 Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Bef. Gr. X er-
 halten ihr bisheriges Befoldungsdienstalter.

Stenographen beim Landtag* Oberrechnungsräte auf
 sonstigen wichtigen Dienststellen, soweit nicht in Bef. Gr. 2d*
 Oberrechnungsräte der Hochschulen* Bau- und Gewerbe-
 inspektoren auf besonders wichtigen Dienststellen* Direk-
 toren an Volks- oder Fortbildungsschulen, soweit nicht in
 2c* Rektoren von Volks- oder Fortbildungsschulen oder
 großen Schulabteilungen (bis zu 1/6 der Rektorenstellen). *
 Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten auf wichtigen Stellen
 (bis zu 1/3 der Stellen)* Vorsteherinnen des Fortbildungs-
 schullehrerinnen- und des Handarbeitslehrerinnenseminars*
 Polizeiräte.

Befoldungsgruppe 4.

4a) 4100 — 4400 — 4700 — 4950 — 5200 — 5500 —
 5800.

Wohnungsgeld: IV.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungs-
 gruppe IX erhalten ihr bisheriges Befoldungsdienstalter.

Ministerialrechnungsräte, auch technische* Ministerialrech-
 nungsräte des Rechnungshofs* Rechnungsräte der Zentral-
 mittelstellen* Rechnungsräte als Verwalter oder als Vor-
 stände von Anstalten sowie von Landesstiftungsverwaltungen
 und Hochschulkassen und als Leiter von Polizeikassen* Fi-
 nanzoberinspektoren, Verwaltungsoberinspektoren, Revisions-
 oberinspektoren, Justizoberinspektoren, Bauoberinspektoren,
 Technische Oberinspektoren¹, der Ministerien, der Zentral-
 behörden, der Hochschulen und auf wichtigen Stellen im Be-
 zirkdienst* Obertopographen* Gewerbeoberinspektoren*
 Eichoberinspektor beim Obereichungsamt* Technische Be-
 amte als Fachlehrer auf wichtigen Stellen* Bezirksbau-
 meister auf wichtigen Stellen* Landesblindenpfleger* Für-
 sorgeoberinspektoren* Bibliothekoberinspektoren* Turn-

¹ Mit Zustimmung des Finanzministeriums kann bei den
 Reallehrern über das Viertel hinausgegangen werden.

² Hierunter fallen künftig nur Beamte, welche die Baumeister-
 prüfung am Staatstechnikum oder an einer andern gleichwertigen
 und vom badischen Staat anerkannten Anstalt bestanden haben.

Lehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe 4b (bis zu einem Drittel der Stellen) * Fachlehrer an Fachschulen auf wichtigen Stellen * Direktoren von Volks- oder Fortbildungsschulen oder Schulabteilungen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 3b * Anstaltsoberlehrer, soweit nicht Besoldungsgruppe 4b (bis zu einem Drittel der Stellen für Anstalts-Haupt- und Oberlehrer) * Hauptlehrer an Hilfsschulen, an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, soweit nicht Besoldungsgruppe 4b (bis zu einem Drittel der Stellen) * Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten, soweit nicht in Besoldungsgruppe 3b * Fortbildungsschulhauptlehrer der allgemeinen oder gewerblichen Fortbildungsschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe 4b (bis zu einem Drittel der Stellen) * Hauptlehrer als 1. Lehrer an Schulen mit mindestens 3 Hauptlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe 4b (bis zu einem Drittel der Stellen für Erste Lehrer) * Hauptlehrer an Volksschulen in Sonderstellen (bis zu einem Sechstel der Stellen für Hauptlehrer an Volksschulen) * Polizeioberinspektoren * Kriminaloberinspektoren * Gendarmerieoberinspektoren.

4 b). 2800 — 3050 — 3300 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000.

Wohnungsgeld: V in der 1.—3. Dienstaltersstufe¹; IV von der 4. Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren.

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe VIII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Obersekretäre, technische und nichttechnische * Finanzobersekretäre * Verwaltungsobersekretäre * Justizobersekretäre * Bauobersekretäre * Straßenoberbaumeister bis zu einem Drittel aller Stellen * Oberrevisoren (bisher Oberrevisoren und Revisionsinspektoren) * Sozialbeamtinnen * Gewerbeobersekretäre * Bezirksbaumeister * Gartenverwalter (bisher Gartenverwalter und Garteninspektoren) * Gutsverwalter (bisher Gutsverwalter und Gutsinspektoren) * Obstbauinspektoren * Weinbauinspektoren * Technische Beamte als Fachlehrer an Fachschulen * Eichinspektoren als Leiter der Staatseichämter² * Eichobersekretäre * Fürsorgeinspektoren * Turnlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe 4a³ * Fachlehrer an Fachschulen * Anstalts-hauptlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe 4a³ * Hauptlehrer an Hilfsschulen, an Schulen (Klassen) für Schüler mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 4a³ * Fortbildungsschul-hauptlehrer der allgemeinen oder gewerblichen Fortbildungsschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe 4a³ * Hauptlehrer als Erste Lehrer an Schulen mit mindestens 3 Hauptlehrerstellen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 4a³ * Hauptlehrer an Volksschulen * Handarbeitsinspektorinnen und Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung (bis zu einem Sechstel aller Stellen) * Hand-

¹ Die am 30. September 1927 im Amte befindlichen Beamten der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß IV.

² Die am 30. September 1927 im Amte befindlichen Beamten der alten Besoldungsgruppe IX erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe 4a.

³ Hierunter fallen künftig nur Beamte, welche die Baumeisterprüfung am Staatstechnikum oder an einer andern gleichwertigen und vom badischen Staat anerkannten Anstalt bestanden haben.

⁴ Erhalten eine Ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulage von 400 Mk. jährlich.

arbeitshauptlehrerinnen, welche aus dem Handarbeitslehrerinnenfeminar hervorgegangen sind * Bibliothekobersekretäre (bisher Bibliothekobersekretäre und Bibliothekinspektoren) * Oberzeichner bei den Universitäten und der Technischen Hochschule * Polizeiinspektoren * Kriminalinspektoren * Gendarmerieinspektoren * Verwalter des Kriminalmuseums * Polizeifürsorgerinnen (bisher Polizeifürsorgerinnen und Polizeioberfürsorgerinnen).

4 c). 2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200.

Finanz-, Verwaltungs- und Justizobersekretäre * Forstsekretäre * Technische Obersekretäre * Polizeileutnante und Oberleutnante.

Diese Beamte sind ohne die vorgeschriebene Prüfung vor dem Inkrafttreten der Besoldungsordnung von 1920 oder später auf Grund von Übergangsbestimmungen in die Eingangsstelle der Beamten des gehobenen mittleren Dienstes überführt worden und befanden sich am 30. September 1927 in Bes. Gr. VII. Künftig wegfallend.

Beamte mit Fachschulbildung oder entsprechender Fachprüfung.

Besoldungsgruppe 5.

5 a). 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3750 — 3900 — 4050 — 4200.

Wohnungsgeld: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe, IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr um 4 Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von zwölf Jahren;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Straßenbaumeister, Wasserbaumeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe 4b * Kupferstecher * Lithographen * Handarbeitshauptlehrerinnen mit erweiterter Vor- und Ausbildung, soweit nicht in Besoldungsgruppe 4b.

5 b). 2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 — 3600 — 3800 — 4000 — 4200.

Gerichtsvollzieher * Polizeikommissäre.

Besoldungsgruppe 6.

2400 — 2600 — 2750 — 2900 — 3050 — 3200 — 3350 — 3500 — 3600.

Inspektoren und Oberinnen an Heil- und Pflegeanstalten usw. * Maschinenmeister * Werkmeister.

Besoldungsgruppe 7.

7 a). 2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 — 3500.

Kanzleiobersekretäre großer Behörden * Sekretäre * Förster * Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit einfacher Vor- und Ausbildung * Kriminalsekretäre * Polizeisekretäre * Oberwachmeister.

7 b). 2000 — 2100 — 2200 usw. bis 3000.

Polizeiwachmeister * Polizeiaffistent.

Besoldungsgruppe 8.

8 a). 2000 bis 2700.

Kanzleisekretäre * Assistenten * Förster * Werkführer * Wachtmeister.

Besoldungsgruppe 9.

1700 bis 2600.

Kanzleiaffistenten * Oberpedelle * Pfleger * Maschinenmeister * Kellermeister.

Besoldungsgruppe 10.

1600 bis 2400.

Hausmeister großer Gebäude * Oberpedelle * Maschinisten.

Besoldungsgruppe 11.

1500 bis 2200.

Hausmeister * Wachtmeister * Heizer * Straßenwärter.

Besoldungsgruppe 12.

1500 bis 2100.

Wächter * Straßenwärter.

Feste Gehälter:

Staatspräsident: 27 000;

Minister: 24 000;

Ministerialdirektoren: 18 000;

Landgerichtspräsidenten u. a.: 14 000.

Generalstaatsanwalt: 14 000.

Wohnungsgeldzuschuß ab 1. Oktober 1927.

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse (120 v. H.)							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VII
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	bei 40 v. H. Abzug R.M.
Sonderkl.	2520	2016	1584	1152	864	636	402	240
A	2160	1728	1368	1008	732	534	348	210
B	1800	1440	1080	792	606	444	288	174
C	1368	1080	864	648	474	348	216	132
D	1008	792	648	474	348	258	156	96

Bergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Bergütungs- dienstjahr, Versorgungs- anwärter im 1. Berg- Dienstjahr	im 3. und 4. Bergütungs- dienstjahr, Versorgungs- anwärter im 2. u. 3. Berg-Dienstj.	im 5. Ver- gütungsdiens- jahr, Versor- gungs- anwärter im 4. Berg- Dienstjahr
	R.M.	R.M.	R.M.
A 2	4000	4250	4500
A 3 a	3500	3700	3950
A 3 b	3800	4000	4250
A 4	2350	2500	2650
A 5, A 6 und A 7 a	1950	2080	2220
A 7 b und A 8	1650	1770	1880
A 9 und A 10	1300	1400	1500
A 11 und A 12	1250	1330	1400

Zivilanwärter erhalten vom Beginne des 6., Versorgungsanwärter vom Beginne des 5., die vor dem 1. April 1920 eingestellten weiblichen Schreibbeamten vom Beginne des 9. Vergütungsdienstjahres an Vergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten erhalten ihr um zwei Jahre verbessertes Vergütungsdiensalter. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung die bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginne des Vergütungsdiensalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdiensalter angerechnet, soweit sie 7 Jahre, bei Versorgungsanwärtern 6 Jahre, bei den vor dem 1. April 1920 eingestellten weiblichen Schreibbeamten 10 Jahre übersteigt.

Das wichtigste aus dem Besoldungsgesetz nebst der Begründung.

I. Grundgehälter.

§ 3. (1) Die Grundgehälter werden, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

(2) Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehälts.

(3) Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in welchen der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 4. (1) Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit.

(2) Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

Über die Notwendigkeit, die Bezüge der Beamten überhaupt zu erhöhen, oder besser gesagt, sie den tatsächlichen Geld- und Wirtschaftsverhältnissen anzugleichen, sagt die Begründung u. a.:

„Das ständige Steigen der Lebenshaltungskosten hat dazu geführt, daß die Beamtenbezüge heute für eine geordnete Lebensführung nicht mehr ausreichen. Da sich Regierung und Volksvertretung darüber einig waren, daß die Not in den untersten Beamtengruppen am größten und Abhilfe dort am dringlichsten sei, hat man für diese durch das schon erwähnte Gesetz vom 13. Juli 1927 vorweg zu sorgen versucht, nachdem ein solcher Versuch im Jahre 1924 am Widerstand des Reiches gescheitert war (vergl. Gesetz vom 19. Dezember 1924, G. u. V. Bl. Seite 306). Die Dinge liegen aber heute so, daß für die Beamten aller Gruppen in Reich und Ländern anerkannt ist, daß ihre Bezüge den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Die zunehmende Inanspruchnahme der Staatshilfe bei unvorhergesehenen Ausgaben (Geburten, Todesfälle, Krankheiten usw.) und nicht minder die starke Inanspruchnahme des Kredits durch die Beamten geben Zeugnis von der wachsenden Bedrängnis in den Beamtenfamilien.

In der Erkenntnis der Gefahren, die ein solcher Zustand für die öffentliche Verwaltung birgt, hat das Reich die Bezüge seiner Beamten mit Gesetz vom 16. Dezember 1927, R. G. Bl. I Seite 349, neu geregelt. Es ist nicht zu umgehen, daß sich die Länder dem Vorgehen des Reiches anschließen.

Der Aufbau der badischen Besoldungsordnung ist im wesentlichen der Reichsbefoldungsordnung angepaßt. Die übergroße Zahl der Reichsbefoldungsgruppen ist unverändert übernommen.

Was die Höhe der Sätze der einzelnen Besoldungsgruppen, namentlich im Anfangs- und Endgehalt anbelangt, ist die badische Regierung von dem Grundsatz ausgegangen,

„daß die Sätze der Reichsbefoldungsordnung auf keinen Fall überschritten werden sollen schon mit Rücksicht darauf, daß die Länder genötigt sein werden, sich wegen der Deckung des durch die Besoldungsreform entstehenden Mehraufwandes an das Reich zu wenden. In dieser Beziehung darf darauf hingewiesen werden, daß der Reichsfinanzminister Dr. Köhler in der 285. Sitzung des Ausschusses für den Reichshaushalt vom 7. Dezember 1927 (Sitzungsbericht Seite 11) erklärt hat, wenn die Reichsregierung sehe, daß in den Länderparlamenten hinsichtlich der Besoldungsordnung Beschlüsse gefaßt würden, die für das Reich außerhalb der finanziellen Möglichkeiten liegen, so werde sie wissen, was sie zu tun habe. Man werde dort, wo die Länder über die Grenze hinausgingen, dies zur Kenntnis nehmen und das Nötige zur Beachtung für künftige Fälle unternehmen, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Besoldungsordnung, sondern auch in andern Fäl-

len. Es werde sich Gelegenheit bieten, die Befoldungsordnungen des Reichs und der Länder zu vergleichen und daraus die nötigen Schlüsse zu ziehen“.

„Es soll nicht verschwiegen werden, — führt die Begründung jedoch an — daß die neuen Befoldungsätze nicht in allem dem entsprechen, was die badische Regierung gewünscht hat. Nachdem aber diese Sätze einmal für die Reichsbeamten festgelegt worden sind, und auch in die Befoldungsordnungen der übrigen Länder übernommen werden, wird für Baden nichts übrig bleiben, als sich auch da anzuschließen, wo, wie z. B. in den Befoldungsgruppen 11 und 12, höhere Befoldungsätze angemessen erschienen wären.

Über die auch in unseren Kreisen erörterte Frage der Änderung der Amtsbezeichnungen sagt die Begründung:

„Der Entwurf hat die bisherigen Amtsbezeichnungen beibehalten. Das Reich wird die Amtsbezeichnungen seiner Beamten neu ordnen, sobald die Befoldungsreform durchgeführt ist. Im Anschluß daran soll dann auch die unbedingt nötige Vereinfachung der Amtsbezeichnungen in Baden vorgenommen werden.“

II. Befoldungsdienstalter.

§ 5. (1) Das Befoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Dienst Einkommen der planmäßigen Stelle bezogen wird. Der Beginn des Befoldungsdienstalters der Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

(2) Bei der ersten planmäßigen Anstellung außerplanmäßiger Beamten wird die im außerplanmäßigen Staatsbeamtenverhältnis bei derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginn des Vergütungsdienstalters (§ 16) und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre, bei den vor dem 1. April 1920 eingestellten Schreibgehilfinnen acht Jahre übersteigt.

(8) Das Befoldungsdienstalter der auf Grund des Beamten Scheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch andern schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 6. Ob und wieweit zum Ausgleich von Härten eine außerhalb des Landesbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Beamten des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Offiziers oder Deckoffiziers verbracht ist, darf vier Jahre nicht übersteigen. Besteht ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Gewinnung des Beamten, so kann darüber hinausgegangen werden.

Diese Bestimmungen entsprechen der Reichsregelung. Vor allem ist für uns bedeutsam, daß bei der ersten planmäßigen Anstellung die Zeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet wird, die fünf außerplanmäßige Dienst-

jahre übersteigt. Damit wird verhütet, daß Kollegen mit später planmäßiger Anstellung dauernd in ihren Bezügen geschädigt werden. Die Frage der Anrechnung der Wartezeit der Nichtverwendeten ist noch nicht geregelt. Es muß versucht werden, bei den Verhandlungen hier eine tragbare Lösung zu finden. Wie der Unterrichtsminister bei den letzten Debatten im Landtag ausgeführt hat, unterstützt er die Forderung des Badischen Lehrervereins.

Über die Verhältnisse der Schwerkriegsbeschädigten führt die Begründung aus:

Neu hinzugekommen ist die Vorschrift des Absatzes 8, wonach auch das Befoldungsdienstalter der auf Beamten Schein angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten angemessen zu verbessern ist, und wonach auch andern Schwerkriegsbeschädigten eine entsprechende Verbesserung zugestanden werden kann. Es ist beabsichtigt, bei der Durchführung dieser Vorschrift sich an das zu halten, was das Reich für seine Schwerkriegsbeschädigten anordnet wird.

III. übertritt in die Beförderungsgruppe.

§ 7. (1) Beim Übertritt aus einer Befoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte den nächsthöheren Grundgehaltsatz und bezieht ihn zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der bisherigen Befoldungsgruppe schon vor Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Grundgehaltsatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, welches über das ihm in der neuen Befoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltsatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der bisherigen Befoldungsgruppe aufgestiegen wäre.

(2) Die ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen, welche der Beamte in der bisherigen Befoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Befoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Die ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage fällt weg, wenn der betreffende Beamte auf eine Planstelle derselben Befoldungsgruppe versetzt wird, mit der eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage nicht verbunden ist.

(3) Bei Verleihung einer Stellenzulage ohne Wechsel der Befoldungsgruppe wird das Befoldungsdienstalter nicht geändert.

(4) Das Befoldungsdienstalter wird nicht geändert beim Übertritt aus der Befoldungsgruppe 3 b in die Befoldungsgruppe 2 c oder 2 d während der ersten zehn Befoldungsdienstjahre und aus der Befoldungsgruppe 4 c in die Befoldungsgruppe 4 b während der ersten vierzehn Befoldungsdienstjahre.

(5) Das Befoldungsdienstalter wird höchstens um vier Jahre gekürzt beim Übertritt aus der Befoldungsgruppe 2 b in die Befoldungsgruppe 2 a, aus der Befoldungsgruppe 2 c in die Befoldungsgruppe 2 b, aus der Befoldungsgruppe 8 in die Befoldungsgruppe 7 oder 6, aus der Befoldungsgruppe 10 in die Befoldungsgruppe 8 sowie aus der Befoldungsgruppe 11 in die Befoldungsgruppe 10.

(6) Das Befoldungsdienstalter wird höchstens um acht Jahre gekürzt beim Übertritt aus der Befoldungsgruppe 2 c in die Befoldungsgruppe 2 a, sowie aus der Befoldungsgruppe 4 b in die Befoldungsgruppe 4 a.

Unabhängig von diesen Bestimmungen für den Übertritt aus einer Befoldungsgruppe in eine andere sind die sogenannten Überleitungsbestimmungen. Diese regeln die Art der Überführung der am 30. September 1927 im Dienst befindlichen Beamten in die neue Befoldungsordnung. Am Anfang jeder Gruppe der Befoldungs-

ordnung ist in dem Abschnitt „Überleitung“ gesagt, in welcher Weise das Befoldungsdienstalter der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlichen Beamten festgesetzt werden soll. Beamten der Gruppe VII dürfen höchstens 14 Befoldungsdienstjahre angerechnet werden. Das kann, namentlich für die Handarbeitshauptlehrerinnen, zu einer Härte insofern führen, weil ihnen Befoldungsdienstjahre verloren gehen. Die Begründung führt hierzu aus:

„Bei der Überleitung in die neue Befoldungsordnung sollen die Beamten im allgemeinen ihr bisheriges Befoldungsdienstalter behalten. Ausnahmen ergeben sich da, wo mehrere Befoldungsgruppen zusammengefaßt sind, und zwar nach zwei Richtungen: Beamte, die sich in den letzten Dienstaltersstufen der mit einer oder mehreren höheren Gruppen zusammengelegten niedrigeren Gruppe befinden, sollen nicht sofort dieselben Grundgehaltsätze erhalten, wie die Beamten in den letzten Dienstaltersstufen der bisherigen höheren Gruppe. Sie würden sonst eine Aufbesserung erfahren, die aus dem Rahmen dessen herauspringt, was im Verhältnis zu der allgemeinen Erhöhung der Bezüge sachlich gerechtfertigt wäre. Würde beispielsweise ein Beamter der bisherigen Befoldungsgruppe VII, der nach der Befoldungsgruppe 4b kommen soll und ein Befoldungsdienstalter von 20 Jahren hat, sofort das Endgrundgehalt der Gruppe 4b erhalten (5000 R. Mk.), so würde seine Aufbesserung 39,8 v. H. ausmachen. Auf der anderen Seite müssen auch die Verschiedenheiten ausgeglichen werden, die bisher beim Übertritt in eine höhere Befoldungsgruppe dadurch entstanden sind, daß der Beamte Befoldungsdienstjahre verloren hat.“

IV. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 9. (1) Planmäßige Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben, erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 3 beigelegten Aufstellung.

(4) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

§ 10. (1) Ledige Beamte bis zum vollendeten fünf- und vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses VII treten hierbei die um 40 vom Hundert gekürzten Sätze.

(2) Die einschränkende Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für Geistliche.

§ 11. (1) Wird einem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf seine Dienstbezüge ein Betrag angerechnet, welchen die zuständige Behörde unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung und unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwerts festsetzt. Dieser Betrag soll unter Berücksichtigung des Wertes, den die Wohnung für den Beamten hat, den am Wohnort des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung mit Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweitig ab, so kann der anzurechnende Wert der Wohnung neu festgesetzt werden; der Mieterlös für die abgegebenen Räume fällt dann der Staatskasse zu.

§ 12. (1) Die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen richtet sich nach dem jeweiligen Ortsklassenverzeichnis, das nach reichsrechtlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten maßgebend ist.

§ 13. Der Wohnungsgeldzuschuß wird nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes gewährt.

Die Begründung führt aus:

Der Wohnungsgeldzuschuß (Anlage 3 des Gesetzesentwurfs) soll in seiner bisherigen Gestaltung bestehen bleiben. Die Statistischen

Ämter des Reichs und Preußens sind zu der Auffassung gekommen, daß eine Erfassung der gesamten örtlichen Teuerungshältnisse praktisch nicht möglich sei. Das Reich und Preußen beabsichtigen deshalb nicht, an dem derzeitigen System, das nur die Wohnungsmieten erfasst, etwas zu ändern.

Die neuen Befoldungsgruppen sind auf 7 Tarifklassen grundsätzlich ebenso verteilt worden, wie dies bisher der Fall war. Es war aber nicht möglich, wie bisher bestimmte Grundgehaltsätze anzugeben, bei denen die Grenzen der Tarifklassen liegen. Die Beibehaltung dieses Verfahrens hätte manchen Beamten eine Schädigung gebracht. Im Entwurf ist bei jeder Befoldungsgruppe in beiden Befoldungsordnungen angegeben, welcher Tarifklasse oder welchen Tarifklassen die Beamten der Befoldungsgruppe zuzuteilen sind; hierbei sind die gegenwärtig gegebenen Bestände gewahrt worden.

Wie bisher soll auch für die Zukunft der Finanzminister ermächtigt werden, den Hundertsatz des Wohnungsgeldzuschusses zu erhöhen. Die Einteilung der Orte oder von Ortsteilen in Ortsklassen soll sich wie bisher nach dem jeweiligen Ortsklassenverzeichnis richten, das nach reichsrechtlicher Regelung für die Reichsbeamten maßgebend ist. Die neue Aufstellung dieses Verzeichnisses ist im Reichsbefoldungsgesetz § 12 Abs. 2 vorgesehen.

V. Kinderzuschläge.

§ 14. (1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich 20 Mk.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. für ehelich erklärte Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,
4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen Unterhalt aufkommt, oder wenn der volle Unterhalt von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt werden muß.

(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt.

(5) Das zuständige Ministerium kann im Rahmen der Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel gewähren, wenn der Beamte diese in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

(6) Für ein und dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

(7) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugefallen hat.

(8) Verheiratete weibliche Beamte erhalten Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen weiblichen Beamten.

Der Badische Lehrerverein hat in allen seinen Auslassungen zu dieser Frage bekundet, daß er mit der Regelung

der Sozialzuschläge durch das Reich nicht einverstanden sein kann. Mit dem Wegfall des Frauenzuschlags hätten die Kinderzuschläge zum Schutz der Familie erhöht werden müssen. Wir haben in unseren Eingaben gefordert, daß mindestens die preussische Regelung, welche den Beamten vom dritten Kind ab höhere Kinderzuschläge bezahlt, für Baden übernommen werden müßte. Die Begründung sagt zu den Sozialzuschlägen u. a.:

Von den bisherigen Sozialzuschlägen enthält der Entwurf nur noch die Kinderzuschläge. Der Frauenzuschlag ist den Grundgehältern zugeschlagen. Die Kinderzuschläge sollen künftig für alle Befoldungsgruppen und alle Altersstufen der Kinder in gleicher Höhe (20 R.-Mk.) monatlich gewährt werden. Damit ist für die Verwaltung eine Vereinfachung erzielt, aber auf der andern Seite das Problem der Vorzugsbehandlung kinderreicher Familien nicht gelöst. Man kann auch im Zweifel darüber sein, ob die Höhe des Kinderzuschlags ausreichend ist. In der Beamtenchaft ist vielfach gefordert worden, die Kinderzuschläge nach dem Vorbilde Preußens zu staffeln.

Auch der Reichstag hat sich mit dieser Frage befaßt (vergl. Niederschrift über die 284. Sitzung des Ausschusses für den Reichshaushalt vom 6. Dezember 1927 Seite 17 ff.), ist aber zu dem Entschlusse gekommen, von der Staffelung abzusehen. Mit Rücksicht darauf ist auch im badischen Entwurf keine Staffelung vorgesehen worden.

Der Einbau des Frauenzuschlags in das Grundgehalt hätte die Unterscheidung zwischen ledigen Beamten und jenen Verheirateten beseitigt, die noch keine Kinder haben oder für ihre Kinder keinen Kinderzuschlag mehr erhalten können. Es erschien nicht vertretbar, auf eine solche Unterscheidung völlig zu verzichten. Deshalb soll der Wohnungsgeldzuschuß für ledige Beamte und verheiratete Beamte verschieden bemessen werden, weil der Unterschied zwischen dem Aufwand des Ledigen und Verheirateten am stärksten im Wohnungsaufwand zum Ausdruck kommt. Die Unterscheidung soll darin bestehen, daß die ledigen Beamten den Wohnungsgeldzuschuß der nächst niederen Tarifklasse erhalten. Witwen und geschiedene Beamte sollen nicht als ledig im Sinne dieser Bestimmung gelten. Für ledige Beamte im Alter von über 45 Jahren und für Geistliche soll die Unterscheidung unterbleiben.

VI. Außerplanmäßige Beamte.

§ 16. (1) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienst Grundvergütungen nach der anliegenden Vergütungsordnung und den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) § 1 Satz 2, § 3, §§ 9—15 gelten entsprechend.

(3) Die außerplanmäßige Dienstzeit soll fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre, bei den vor dem 1. April 1920 eingestellten Schreibgehilfsinnen acht Jahre nicht übersteigen; unberührt bleiben aber hierbei die Vorschriften des § 47 dieses Gesetzes und die besonderen Vorschriften anderer Gesetze, nach welchen die erste planmäßige Anstellung von besondern Voraussetzungen abhängig gemacht ist.

(4) Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von den zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen. Hierbei ist auf die Vorschrift des Absatzes 3 von vornherein Rücksicht zu nehmen.

§ 17. (1) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tag des Eintritts als außerplanmäßiger Beamter, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(2) Zivilanwärter erhalten vom Beginn des sechsten, Versorgungsanwärter vom Beginn des fünften und die vor dem 1. April 1920 eingestellten Schreibgehilfsinnen vom Beginn des neunten Vergütungsdienstjahres an Vergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im

Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten rücken wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt auf.

(3) Bei Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, beginnt das Vergütungsdienstalter unmittelbar nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, soweit nicht in besonderen Fällen in den Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat. Die Verwaltung kann die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch aus anderen Gründen verlängern.

(4) Die Zeit einer vollen Beschäftigung gegen Entlohnung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis wird auf das Vergütungsdienstalter angerechnet, sofern der Beamte mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und die Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei der gleichen Dienstlaufbahn zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Von der hiernach anzurechnenden Zeit ist ein vom vorgesehnen Ministerium zu bestimmender Teil als Probe- oder Vorbereitungsdienst abzuziehen.

(5) Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr zurückgelegte Dienstzeit gilt stets als Probe- oder Vorbereitungszeit.

Damit ist auch in Baden die Frage der außerplanmäßigen Beamten so geregelt wie im Reiche. Ganz besonders möchten wir feststellen, daß auch die Sollvorschrift, nach 5 Jahren die planmäßige Anstellung durchzuführen, mit übernommen ist.

„Die außerplanmäßigen Beamten — sagt die Begründung — erhielten ihre bisherigen Vergütungen in Hundertsätzen des Anfangsgrundgehalts der Befoldungsgruppe, in der sie bei normalem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wurden, dazu Wohnungsgeldzuschuß und Zulagen wie die planmäßigen Beamten. Die Hundertsätze betragen ursprünglich bei Zivilanwärtern 70—95, bei Versorgungsanwärtern 80—95, bei den vor dem 1. 4. 1920 eingestellten Schreibgehilfsinnen 80—95 v. H. Sie sind aber allmählich so erhöht worden, daß sie zur Zeit in Wirklichkeit 95—100, für die angegebenen weiblichen Beamten 80—100 v. H. betragen. Diese Sätze erscheinen für die Dauer nicht mehr erträglich. Die neue Vergütungsordnung (Anlage 4 zum Gesetzentwurf) sieht deshalb feste, von zwei zu zwei Jahren steigende Vergütungen vor, die nach Hundertteilen berechnet, zwischen den ursprünglich vorgesehenen und den in der letzten Zeit tatsächlich bezahlten Hundertsätzen liegen, ihrem Betrag nach aber immer noch eine angemessene Verbesserung der Vergütung bedeuten. Die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Dienst befindlichen außerplanmäßigen Beamten sollen ihr Vergütungsdienstalter um zwei Jahre verbessert erhalten, auch rücken sie noch wie die planmäßigen Beamten über die Anfangsgrundgehälter ihrer Befoldungsordnung weiter auf, während neu hinzukommende außerplanmäßige Beamte beim Anfangsgrundgehalt stehen bleiben.“

Nach dem Vorbilde des Reichsbefoldungsgesetzes enthält der Entwurf eine Sollvorschrift über die zeitliche Begrenzung der außerplanmäßigen Dienstzeit auf 5, 4 und 8 Jahre. Eine entsprechende Bestimmung hatte ursprünglich auch das badische Befoldungsgesetz enthalten, sie ist aber durch Artikel 5 der Personalabbauverordnung vom 5. Dezember 1923 (G. V. Bl. Seite 353) beseitigt worden. Im Reichsbefoldungsgesetz war diese Vorschrift zwar stehen geblieben, ihr Vollzug ist aber bis zum 1. April 1928 hinausgezogen worden. Wenn der Entwurf jetzt die Bestimmung aufnimmt, so geschieht dies nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken und nur mit den aus §§ 16 und 47 des Gesetzentwurfs sich ergebenden Beschränkungen.“

VII. Versorgungsbezüge.

§ 29. Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 nach den geltenden Vorschriften neu festgesetzt.

§ 30. (1) Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im dauernden Ruhestand befindlichen Beamten und der Ruhegehalt oder Übergangsgebühren beziehenden Angehörigen des staatlichen Sicherheitsdienstes sowie die Bezüge der Hinterbliebenen der bis dahin im Dienst oder im einstweiligen oder dauernden Ruhestand verstorbenen Beamten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab in der Weise erhöht, daß dem für die Berechnung des Ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens bisher maßgebend gewesenen Grundgehälte bei einem Grundgehälte bis einschließlich 1800 Mk.

von mehr als 1800 Mk. bis einschließlich 3500 Mk. 25 v. H.,

von mehr als 3500 Mk. bis einschließlich 6000 Mk. 22. v. H.,

von mehr als 6000 Mk. bis einschließlich 12 000 Mk. 19 v. H.,

hinzutreten. Der sich hierbei als neues Grundgehälte ergebende Betrag ist auf volle Reichsmark aufzurunden. Er darf nicht höher sein als 13 200 Mk.

(2) Soweit sich bei der Unterstellung des niedrigen Grenzbetrages (1800, 3500, 6000) als bisheriges Grundgehälte ein höherer Betrag ergibt, ist dieser als neues Grundgehälte der Berechnung des Ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens zugrunde zu legen.

§ 31. (1) Bei den infolge der einschränkenden Vorschriften der Ziffer 24 der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Pensionsergänzungsgesetz in der Eingangsgruppe verbliebenen Altversorgungsberechtigten werden die im § 30 angegebenen Hundertsätze um 8 (auf 33, 30, 27, 24 vom Hundert) erhöht.

(2) Eine gleiche Erhöhung der im § 30 angegebenen Hundertsätze erhalten, sofern nicht schon Absatz 1 Anwendung findet, diejenigen Altversorgungsberechtigten, die in eine höhere Besoldungsgruppe einzureihen gewesen wären, wenn die in Ziffer 25 der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Pensionsergänzungsgesetz erwähnten Fußnoten auf sie angewendet worden wären.

(3) Für eine Erhöhung nach Absatz 1 oder 2 kommen nur diejenigen dort bezeichneten Altversorgungsberechtigten in Frage, deren gesetzliches Ruhegehälte für September 1927 zusammen mit dem Frauenschlag nicht den Betrag des Ruhegehalts erreicht hat, zu welchem ihnen auf Grund von § 1 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 2. März 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49, ein Zuschuß gewährt worden ist oder hätte gewährt werden müssen.

§ 32. (1) Zu dem nach §§ 30, 31 erhöhten Grundgehälte wird der Wohnungsgeldzuschuß nach der bisherigen Tarifklasse hinzugerechnet.

(2) Der Jahresbetrag der erhöhten Ruhegehälte, Witwen- und Waisengelder ist so aufzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 33. Neben den nach § 30 ff. erhöhten Bezügen wird der Frauenschlag nach den bis zum 30. September 1927 geltenden Vorschriften gewährt.

§ 34. Neben dem Ruhegehälte und Witwengeld werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Waisen die Kinderzuschläge bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

§ 35. Das nach § 29 ff. neu ermittelte Grundgehälte ist bei Anwendung der Ruhevorschriften auf die dort bezeichneten Bezüge auch der Berechnung des früheren Dienststeinkommens zugrunde zu legen.

§ 36. In Einzelfällen, in denen sich aus den Vorschriften des § 30 besondere Härten ergeben, kann das Finanzministerium einen Ausgleich gewähren.

§ 39. Das der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Dienststeinkommen der Staatsbeamten besteht aus dem Grundgehälte, das der Beamte zuletzt bezogen hat, und dem Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B, und zwar auch dann, wenn der Beamte den Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat, und aus den Zulagen, die in diesem Gesetz oder im Staatsvoranschlag als Ruhegehaltsfähig bezeichnet sind. § 10 gilt entsprechend.

Damit soll auch in Baden die Behandlung der Ruhestandsbeamten genau so erfolgen wie im Reiche. Die deutsche Beamtenenschaft hat die Beibehaltung des bisherigen Zustandes gefordert, wonach auch die im Ruhestand sich befindlichen Beamten in die neue Besoldungsordnung eingereiht werden sollen. Doch wurde diese Angelegenheit entgegen der Forderung des Deutschen Beamtenbundes geregelt. Es wird ohne weiteres zugestehen sein, daß dadurch die deutsche Beamtenenschaft den schwersten Schlag erlitten hat. Die Begründung führt zu dieser wichtigen Frage aus:

Eine für Baden besonders wichtige Frage ist die der Behandlung der Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen. Auch bei der Beratung des Reichsentwurfs im Reichstag hat diese Frage eine bedeutsame Rolle gespielt. Dabei war zunächst die Frage zu beantworten, ob etwa den Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen ein wohlverworbenes Recht zur Seite stehe, in die neue Besoldungsordnung übernommen zu werden. Die Auffassungen darüber waren im Reichstag geteilt; schließlich stellte sich aber die Mehrheit auf den Standpunkt der Reichsregierung, daß ein formales Recht auf Ausbesserung bei Einführung einer neuen Besoldungsordnung zweifellos nicht bestehe. Es wurde aber anerkannt, daß im Hinblick auf die unzureichenden Gehälter und Pensionen der Vergangenheit jetzt auch den Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen geholfen werden müsse. Diese Hilfe soll in der Weise gewährt werden, daß die Ruhestandsbeamten usw. Zuschläge zu dem Grundgehälte erhalten, das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde gelegt ist, und daß dann aus diesem erhöhten Grundgehälte erhalten, das der Berechnung werden. Die Altpensionäre, d. h. die vor dem 1. April 1920 zuruhegesetzten Beamten und die Hinterbliebenen solcher Beamten, sollen einen erhöhten Zuschlag erhalten. Abrißens erhalten die Ruhestandsbeamten zu ihren Bezügen nach wie vor den Frauenschlag, den die im Dienst befindlichen Beamten künftig nicht mehr erhalten; vergl. hierwegen die Begründung zu § 33.

Ganz besonders zu bedauern ist, daß auch Baden die Frage der Altpensionäre nicht bereinigen will. Die sehr ausführliche Begründung zu § 31 sagt:

Diese Lösung der sogenannten Altpensionäre ist für Baden äußerst unbefriedigend. Regierung und Landtag haben in Baden von jeher die Auffassung vertreten, daß die Zurückhaltung der Altversorgungsberechtigten in der Eingangsgruppe für diese eine unverdiente Zurücksetzung bedeute. Baden hat deshalb versucht, durch Anrufung des Reichsschiedsgerichts für seine Altpensionäre eine günstigere Regelung zu erzielen. Der Versuch ist aber nur für die sogenannten Zwangspensionäre, d. h. die auf Grund der Entschließung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1919 zwangsweise zur Ruhe gesetzten Beamten und für die auf sogenannten wichtigen Stellen befindlichen Beamten von Erfolg gewesen (Urteil des Reichsschiedsgerichts vom 11. Juni 1924). Bei der Beratung des Entwurfs zum jetzigen Reichsbesoldungsgesetz im Reichsrat hat Baden wiederum versucht, eine günstigere Lösung der Pensionärsfrage zu erlangen, der Versuch ist aber ebenfalls gescheitert. Auch das Reichsgericht hat sich noch in einem Urteil vom 7. Oktober 1927 auf den Standpunkt gestellt, daß die Altversorgungsberechtigten nach dem geltenden Recht nur Anspruch darauf hätten, in die unterste Besoldungsgruppe einer Laufbahn eingereiht zu werden.

Es war zu prüfen, ob Baden versuchen sollte, die selbstverständlich mit mancherlei Schwierigkeiten verbundene Frage der Altpensionäre von sich aus zu lösen. Man hätte zu diesem Zweck davon ausgehen können, die Höherstufe der Altversorgungsberechtigten an eine gewisse Mindestzahl von planmäßigen Dienstjahren zu knüpfen, wie es seinerzeit bei dem Streit vor dem Reichsschiedsgericht in Aussicht genommen war. Diese Lösung hätte einen Aufwand von mindestens $\frac{1}{2}$ Million Reichsmark erfordert, wovon rund 200 000 Mk. allein auf die Altversorgungsberechtigten aus dem Bereiche der früheren Eisenbahn-, Zoll- und Steuerverwaltung entfallen wären.

Es ist selbstverständlich, daß eine Sonderregelung der Altpensionärfrage in Baden diese Frage auch im Reiche nicht hätte zur Ruhe kommen lassen und daß diese Sonderregelung schon aus diesem Grund von der Reichsverwaltung sehr unliebsam empfunden worden wäre. Es wäre damit zu rechnen gewesen, daß insbesondere die in Baden wohnenden Altversorgungsberechtigten des Reiches mit der Forderung aufgetreten wären, wie die badischen Altversorgungsberechtigten behandelt zu werden. Auch war zu berücksichtigen, daß die Bezüge der Altversorgungsberechtigten aus dem Bereiche der früheren badischen Zoll- und Steuer- sowie der Eisenbahnverwaltung von der Reichsfinanzverwaltung und der Reichsbahn getragen und auch ausgezahlt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen hätten sich die Behörden beider Verwaltungen bestimmt geweigert, die höheren Beträge zu zahlen, so daß der entstehende, oben bereits zu etwa 200 000 Mk. angegebene Mehraufwand für diese Altversorgungsberechtigten der badischen Staatskasse verbleiben würde. Die Bezüge der noch vorhandenen Hinterbliebenen früherer badischer Postbeamten werden von der Reichspost und der badischen Staatskasse nach einem bestimmten Schlüssel gemeinsam getragen. Es ist für die Regierung außer Zweifel, daß auch hier Schwierigkeiten entständen, falls Baden die sogenannte Altpensionärfrage von sich aus lösen würde. Da nun Baden für die Deckung des Mehrbedarfes seiner Besoldungsreform auf die Hilfe des Reiches angewiesen ist, so erschien es nicht ratsam, unter den geschilderten Umständen gerade in dieser, für das Reich so sehr bedeutsame Frage eigene Wege zu gehen.

Wenn ferner Baden sich in allen sonstigen wesentlichen Punkten dem Reichsrechte anschließt, so spricht dies ebenfalls dafür, in der Behandlung der Ruhestandsbeamten keine Ausnahme zu machen. So sehr die Regierung schon mit Rücksicht auf ihre gesamte bisherige Stellungnahme dies bedauert, so glaubte sie doch aus den angegebenen Gründen auf eine Sonderregelung der Altpensionärfrage in Baden verzichten zu sollen.

Auch die längste Begründung kann die badische Regierung und den Badischen Landtag nicht von der Verpflichtung entbinden, das Unrecht, das an den Altpensionären ausgeübt wurde, und das immer noch besteht, endlich zu beseitigen.

VIII. Schlußvorschriften.

§ 46. (1) Im Schulgesetz vom 7. Juli 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 386, werden die §§ 68, Absatz 3, 69 und 125 aufgehoben.

(2) Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltskunde erhalten, wenn sie im vertragmäßigen Dienstverhältnis verwendet sind, eine Vergütung, die durch Verordnung des Staatsministeriums festgesetzt wird.

(3) Die in Schulhäusern oder sonstigen Gebäuden von Gemeinden oder Schulstiftungen für Lehrer eingerichteten Wohnungen nebst den dazu gehörigen Hausgärten dürfen

nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums an andere Personen vermietet werden.

(4) Die freie Wohnung, die einem Lehrer oder Schulgehilfen auf Grund der früheren Vorschriften des Schulgesetzes (§ 58, Abs. 1b und § 64a und c) eingeräumt ist, gilt als Mietwohnung. Für sie ist ein angemessener Mietzins zu entrichten, der den im Orte für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entspricht. Erkennt der Lehrer den vom Gemeinderat festgesetzten Mietpreis nicht als angemessen an, so kann er Festsetzung des Mietpreises durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde beantragen.

(5) Auf die Untermietung findet § 11, Absatz 2 entsprechend Anwendung.

Der Strich dieser Paragraphen wird wie folgt begründet:

Von den in § 46 (1) erwähnten Paragraphen des Schulgesetzes sind durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Januar 1926 über die Einstellung des Personalabbaus, G. V. Bl. S. 31, die §§ 68 Absatz 3 und 69, ferner durch das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Besoldungsperrgesetz) der § 125 praktisch bereits beseitigt. Ihre förmliche Aufhebung wird hiermit nachgeholt.

Eine Schlechterstellung der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer ist mit der Aufhebung der §§ 68 Absatz 3 und 69 des Schulgesetzes nicht verbunden, weil Artikel 6 Absatz 1 des erwähnten Gesetzes vom 28. Januar 1926 ihnen die Bezüge eines im Dienst befindlichen Hauptlehrers einschließlich der während des einstweiligen Ruhestandes anfallenden laufenden Zulagen gewährt.

Die übrigen Bestimmungen des § 46 ändern an dem bestehenden Zustand der Lehrerwohnungen nichts. Wir weisen aber darauf hin, daß die Bestimmung, wonach die Lehrerwohnungen zu reinen Mietwohnungen erklärt worden sind, sich in der Praxis nicht bewährt hat. Wie wir schon in früheren Eingaben an den Landtag betont haben, muß zu den früheren Vorschriften, wonach die Gemeinde zur Erhaltung und Erstellung von Lehrerwohnungen verpflichtet wird, zurückgekehrt werden.

IX. Sperrvorschriften.

§ 47. (1) Für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder frei werdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter), Anlage 1 zu diesem Gesetz, eine Stelle weg. Dies gilt nicht, wenn eine Wahrnehmung der Geschäfte durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist. Im übrigen sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Finanzministeriums statthaft. Dem Haushaltsausschuß des Badischen Landtags sind zu seiner Kenntnisaufnahme halbjährlich Übersichten vorzulegen, aus denen die Zahl und Art der frei gewordenen, der wiederbesetzten und der weggefallenen Stellen sowie die zugelassenen Ausnahmen zu ersehen sein müssen.

(2) Die unter der Herrschaft des Artikels 5 des Gesetzes vom 5. August 1926 über die Regelung des Staatshaushalts, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171, frei gewordenen, aber wiederbesetzten Stellen werden bis zum Höchstmaß von zwei Stellen der Zahl der Stellen hinzugerechnet, die nach Absatz 1 frei werden und von denen eine wegzufallen hat.

(3) Soweit es nicht möglich ist, eine frei gewordene Stelle wegzufallen zu lassen, soll erstrebt werden, daß sie wenigstens nicht planmäßig oder, wenn dies nicht zu umgehen ist, nur nach einer geringer bezahlten Besoldungsgruppe besetzt wird, oder daß eine etwa zulässige Stellen-

zulage wegfällt, oder daß wenigstens nur noch eine geringere Stellenzulage zu zahlen ist.

§ 48. Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechtes (Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Krankenkassenverwaltungen, Berufsgenossenschaften usw.) die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen, finden die allgemeinen Grundsätze des § 47 Absatz 1 und 3 entsprechend Anwendung. Die Vorschriften zum Vollzug dieser Bestimmungen werden durch Verordnung des Staatsministeriums erlassen.

§ 49. Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechtes die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen, sind sie verpflichtet, bei der Überleitung der vorhandenen Stellen in die neue Besoldungsordnung für jeden einzelnen Fall zu prüfen, ob die in den entsprechenden Gruppen der alten Besoldungsordnung befindlichen Beamten nach ihrer Anzahl und nach ihren Aufgaben sämtlich oder nur zum Teil in die neue Besoldungsgruppe zu überführen sind. Die Vorschriften über die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschrift durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Organe des öffentlichen Rechtes werden durch Verordnung des Staatsministeriums getroffen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183, außer Kraft.

Nach bisherigem Recht fiel schon in Baden jede dritte der freigewordenen planmäßigen Beamtenstellen fort. Diese badische Vorschrift des Etatgesetzes hat nun auch das Reich übernommen und schreibt ihre Übernahme den Ländern vor. Diese Bestimmungen bedeuten nichts mehr und nichts weniger als die Weiterführung des mechanischen Abbaues von Beamtenstellen, wie er im Jahre 1924 so rigoros durchgeführt worden ist. Mit Recht fordert die deutsche Beamtenschaft, daß ein Abbau von Beamtenstellen nur organisch auf dem Wege der Vereinfachung der Staatsverwaltung durchgeführt werden könne. Wir Lehrer haben besonderen Grund, uns gegen die Übernahme des Stellenabbaues auf das Gebiet der Schule zu wehren. Die Schülerzahlen nehmen jährlich zu, das Land hat noch nicht im entferntesten die vollausgebaute Schule. Ein Abbau auf dem Schulgebiet müßte unsere Volksschule schwer treffen, ihren Aufstieg oder auch nur die Erhaltung des jetzigen Standes schwer gefährden.

X. Örtliche Sonderzuschläge.

In der Begründung heißt es zu dieser Frage:

Es darf erwartet werden, daß für die Zukunft die deutsche Währung so weit gesichert ist, daß Teuerungszuschläge nicht mehr gezahlt zu werden brauchen. Dagegen sieht der Entwurf eine Ermächtigung an den Finanzminister vor, nach denselben Grundsätzen, wie sie für die Reichsbeamten gelten, zu den Beamtenbezügen örtliche Sonderzuschläge zu zahlen. An solchen Zuschlägen werden zur Zeit in Baden noch bezahlt für die Beamten in

Mannheim	15 v. H.
Kehl, Offenburg, Seckenheim-Staatsbahnhof	10 v. H.
Berlin	5 v. H.
Appenweier	4 v. H.
Durlach, Heidelberg, Karlsruhe (mit Mayau und Knielingen), Schwetzingen und Weinheim je	2 v. H.

der Gesamtbezüge. Durch Verordnung des Reichsfinanzministers vom 16. Dezember 1927 sind die örtlichen Sonderzuschläge für die Reichsbeamten mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab weitgehend abgebaut worden, weil ein Bedürfnis für die Weiterzahlung im bisherigen Umfang nicht mehr anerkannt werden konnte. Danach fallen die örtlichen Sonderzuschläge von bisher 2 und 4 v. H.

weg. Der Sonderzuschlag von Berlin wird auf 3 v. H. ermäßigt, die für Offenburg und Appenweier fallen ebenfalls weg, die Sonderzuschläge für Mannheim und Kehl werden auf 5 v. H. herabgesetzt. Die Zuschläge von 4 und 2 v. H. und die Herabsetzung des Zuschlags für Berlin um 2 v. H. gelten als durch die Befoldungserhöhung restlos abgegolten. Für die übrigen wird in großem Umfang eine Abfindung bezahlt, welche übrigens nur für Mannheim, Kehl und Offenburg in Betracht kommt.

Der örtliche Sonderzuschlag wird in Zukunft nicht mehr von den Gesamtbezügen, sondern nur noch vom Grundgehalt berechnet. Entsprechende Regelung ist auch für Baden in Aussicht genommen.

In der Einzelbegründung wird dann noch gesagt: „Wegen der örtlichen Sonderzuschläge ist zu bemerken, daß der Reichstag bei der Verabschiedung des Reichsbefoldungsgesetzes eine Entschlie-ßung dahin angenommen hat, daß durch den Abbau der örtlichen Sonderzuschläge in keinem Falle ein Beamter gegenüber der alten Befoldungsordnung schlechter gestellt werden darf. Baden wird sich dem anschließen, was das Reich in dieser Hinsicht bei seinen Beamten vorgesehen hat.“

Damit ist die Frage, ob Baden ebenfalls die Abfindungssumme in vollem Umfange auszahlen wird, im Sinne der Forderung der Beamtenschaft entschieden. Auch die außerplanmäßigen Beamten werden in diese Regelung mit einbezogen.

Außerplanmäßige

erhalten bei Einstellung der Gehaltszahlung infolge bisheriger Krankheit eine Monatsunterstützung von über 144 Mk. nur von der Krankenfürsorge bad. Lehrer.

Anmeldung bei den Bezirksverwaltern.

Bücherchau.

Die hier angelegten Bücher liefert die Sortiments-Abteilung der Konkordia N. 2. Bücherei (Baden) zu Delmenhorst.

Friedrich Oltmanns: Pflanzenleben des Schwarzwaldes. 3. Aufl., 2 Bde, 35 Mk., Bad. Schwarzwaldverein Freiburg i. Br. 1927.

Die neue Auflage erweitert die Betrachtung auf Randen, Hegau, Bodenseegebiet. Das Werk ist so gehalten, daß es auch dem Laien dient: 200 Bildtafeln ermöglichen auch dem Nichtkennner sich in das Pflanzenleben der behandelten Gebiete einzuarbeiten. In das Leben; denn der Verfasser bietet nicht ein bloßes Verzeichnis mit Abbildungen, sondern schildert das Werden der Pflanzendecke als einen Kampf mit Boden, Mensch und Nachbarpflanzen. Zuerst werden die natürlichen Wandlungen und die Eingriffe des Menschen dargestellt. Dann folgen die „Bestandteile der heimischen Flora“. Der 3. Abschnitt behandelt die einzelnen Gebiete und gibt einige Wanderungen an, wie der Überblick besonders leicht und anschaulich gewonnen werden kann. Einige Karten und ein alphabetisches und systematisches Pflanzenverzeichnis unterstützen den Gebrauch. Für die wissenschaftliche Zuverlässigkeit bietet der Name des Bearbeiters Gewähr. Das prächtige Werk sollte in keiner Lehrerbücherei fehlen.

Neuenheim. Vergangenheit einer Pfälzer Dorfgemeinde in Verbindung mit der Geschichte der Heimat von Heinrich Schmitt. Karl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1928. Preis gebunden 10 Mk., gebunden 12 Mk. (330 Seiten.)

Der reiche geschichtliche Boden Neuenheims mußte eigentlich schon lange zu einer Arbeit, wie die vorliegende, reizen. Auf Schritt und Tritt begegnen wir in der ausgedehnten Gemarkung fremden Namen, wir sehen im kurpfälzischen Museum Funde aus der vorgeschichtlichen Zeit, wir lesen von den Kelten und den Ringwällen auf dem Heiligenberg, hören die römischen Kohorten im Gleichschritt die alte Römerstraße ziehen. Im Heiligtum des Mitra am Aufgang zum Heiligenberg finden wir die Truppen aus den Provinzen Asiens zu ihren Religionsübungen versammelt. Neuenheim ist Zeuge des Wanderns der Völker: Alemannen, Burgunder, Franken. Das Christentum wird Staatsreligion; die Klöster herrschen, bis die Pfalzgrafen zu Rhein die Landeshoheit sich sichern. Damit tritt Neuenheim in die Geschichte Heidelbergs ein, behauptet als Dorf seine Eigenart, aber es teilt mit der Stadt die Leiden

und Bedrängnisse der schweren Zeiten im Dreißigjährigen Krieg, beim großen Brande der Stadt und der Zerstörung und Verwüstung der Pfalz.

Neben diesen allgemeinen geschichtlichen Ereignissen, die Neuenheim berühren, hat aber der Verfasser als Pfarrer seiner Gemeinde eine interessante Darstellung über die Entwicklung des Dorfes, der Gemarkung, der zugehörigen Höfe und des Klosters Neuenburg gegeben, nicht in allgemein übersichtlicher Weise, sondern durch Belege aus alten Urkunden, Pfarrakten, Rechnungen und Stiftungen. Durch die Beifügung dieser Kapitel ist das Buch für die Einwohner Neuenheims ein wertvolles Heimatbuch geworden; doch auch jeder andere wird sich gerne mit diesem neuen Werk beschäftigen.

Schlessing-Wehrle: Deutscher Wortschatz. Ein Hilfs- und Nachschlagewerk sinnverwandter Wörter und Ausdrücke der deutschen Sprache. Mit einem ausführlichen Wort- und Sachverzeichnis, XXX + 537 S. 6. Auflage 1928, vollkommen neu bearbeitet von Studienrat Dr. S. Wehrle. In Leinwand 10 Mk. Ernst Klett Verlag (Karl Gröninger Nachf.) Stuttgart.

Der Wortschatz der deutschen Sprache ist nach logischen Gesichtspunkten so geordnet, daß sich in 1000 Nummern ebensovielen Begriffsfamilien befinden. Nehmen wir nun an, es liege uns ein Wort „auf der Junge“, oder wir haben für einen Gedanken wohl einen Ausdruck, aber nicht den gewünschten, bezeichnenden, treffenden, so suchen wir in dem am Ende des Werkes befindlichen, alphabetisch geordneten Register irgend ein Wort auf, das dem uns vorschwebenden Denkinhalt nahe kommt. Die hinter dem Wort befindliche Nummer ist die Nummer der betreffenden Begriffsfamilie, in der wir die ganze Sippe verwandter Ausdrücke, darunter gewiß auch den gesuchten, finden. Wer immer mit der Feder zu tun hat, wird das Buch als unentbehrliches Rüstzeug auf seinem Schreibtisch nicht missen können; es hat sich in 5 Auflagen aufs beste bewährt.

Die freie Volksbildung. Grundlage, Ziele, Wege von Franz Angermann. Verlag von Eugen Diederichs, Jena 1928. Kart. 4,80 Mk., geb. 6,25 Mk.

Angermann geht den geistigen Strömungen der Gegenwart auf den Grund, sucht die geistige, materielle und gesellschaftliche Lage des deutschen Volkes in ihrem Gegenwartsaufbau zu erkennen und zu erklären, um daraus die Aufgaben, Voraussetzungen und Wege der freien Volksbildung und -erziehung zu folgern. Jedermann, wo er im Leben auch stehe, wird, sofern er ein denkender Mensch mit ehrlichem Willen ist, nach einem einheitlichen Weltbild streben und sich mühen, eine geistige Einheit für sich und sein Volk zu gewinnen. Weil das deutsche Volk diese geistige und kulturelle Einheit heute nicht besitzt, ist die Arbeit aller freien Volkserziehung notwendig. Angermann zeigt allen im Leben stehenden Menschen die richtige Einstellung zur Erreichung der Volkseinheit. Schule, Hochschule, Vereinsleben, Presse, Kirche, Staat, Berufsleben usw. sind die großen Erzieher. Fühlen diese sich nicht als Glieder eines großen einheitlichen Baues so leidet die Volksgemeinschaft. Angermann weist einen Weg zum Aufbau einer wahrhaften Volksgemeinschaft. — Als Ergänzung ist dem Buche ein Aufsatz über „Den Relativismus in der freien Volksbildung“ beigelegt. Dem Buche ist als Wegführer weiteste Verbreitung zu wünschen.

Dr. Heinrich Sievers: „Kleine Staatsbürgerkunde für ländliche Fortbildungsschulen.“ Dieferweg, Frankfurt a. M. 1,30 Mk.

Ein reichhaltiges Büchlein für die Hand des Schülers. Heimat, Vaterland und Welt sind die drei Arbeitsgebiete. Eingestreckte Aufgaben regen zur Beobachtung an. Als brauchbares Arbeitsbuch — es stellt eine zusammenhängende, kurz gefasste Staats- und Wirtschaftskunde dar, sicher zu empfehlen.

Des Lehrplans Ursprung, Recht und Grenze. Drei Untersuchungen. Hirt, Breslau.

Die Fragen um die Plangestaltung der Bildungsarbeit werden in drei Vorträgen aufgeworfen und von verschiedenen Seiten beleuchtet. Die Grundlagen unserer Schularbeit überhaupt, ihr Wesen und ihr Ziel und der daraus abzuleitende Inhalt und Zweck des Lehrplans sind Gegenstand eingehender Untersuchung. Für den praktischen Schulmann manchmal zu viel der grauen Theorie.

Neue Gebetslieder für das Kirchenjahr v. Lic. W. Knevels (Liturg. Blätter, Reihe 2, Heft 3, Leop. Klotz Verlag, Göttingen, 1,60 Mark).

Der 3. H. wohl beste Kenner der neueren religiösen Lyrik, dessen Auswahlband „Brücken z. Ewigem“ ebenfalls hier empfohlen wurde, gibt hier eine Verteilung passender religiöser Gedichte auf das Kirchenjahr. Nicht um die alten Lieder zu verdrängen, in denen sich uns ja oft geradezu der Sinn der Wendepunkte des Kirchenjahres verdichtet hat. Aber auch unsere Zeit will ihren

Ausdruck für ihr Ringen um das Ewige. Und Gott ist auch heute nicht stumm. Der Religionslehrer findet hier für alle Teile des Kirchenjahres schöne und innige Gedichte, die die Einstimmung auf die Betrachtung der betr. Zeit zusammenfassen oder sie von vornherein viel besser geben als unsere eigenen Worte es vermöchten. Eine erfreuliche Vertiefung und Bereicherung auch für den Religionsunterricht.

Gustav Schüler als religiöser Dichter von W. Knevels (Cotta, Stuttgart, 0,80 Mk.).

Aus der reichen Zahl neuerer religiöser Dichter, zu denen er vielen den Weg gewiesen hat, hebt hier Knevels Gustav Schüler anläßlich seines 60. Geburtstages heraus. Er gibt keinen einseitigen Festhymnus, sondern eine kritisch eindringende Untersuchung (mit vielen Proben), die den Sinn von Schülers religiöser Dichtung darlegt.

Gustav Doré: Die Bibel in Bildern. 230 Bilder in Kupfertiefdruck; 59 Seiten Text; Ebd. 16 Mk.; Verlag von Josef Müller, München.

Um es vorweg zu sagen: Doré erreicht nirgends die Innigkeit der deutschen Bibelbilder von Dürer, Schnorr oder Führich. Diesen gegenüber wirkt er öfters theatralisch. Dafür verfügt er über eine geistvolle Phantastik, große Linienführung, malerische Kraft in der Behandlung des Lichtes, die ihn vor den vorhin genannten auszeichnen und namentlich seinen Bildern zum Alten Testament zugute kommen. Die leidenschaftliche Lebensfülle des Alten Testaments liegt ihm offenbar viel besser als die milde Frömmigkeit des Neuen Testaments. In der Kreuzigung u. den wenigen Bildern zur Offenbarung zeigt sich sofort wieder seine visionäre Gestaltungskraft. Die Feinheiten des Holzschnittes gehen leider im Kupfertiefdruck verloren; dafür ist diese Technik einem Doré eigentümlichen Ausdrucksmittel besonders entsprechend: Der starken Wirkung des unmittelbaren Zusammenpralls von höchstem Licht und tiefstem Dunkel. Dem Verlag gebührt Dank, daß er diese wirkungsvollen Bilder so wohlfeil zugänglich gemacht hat. Es ist dem Unternehmen Erfolg zu wünschen, der zu einer ähnlichen Ausgabe der Bilder zur Göttlichen Komödie und zum Don Quixote ermunterte.

Müller-Freienfels: Geheimnisse der Seele. 350 S.; geb. 7 Mk.; Delphin-Verlag, München 1927.

Der durch zahlreiche, fesselnde psychologische Schriften bekannte Verfasser bietet hier dem gebildeten Laien Einsichten in Seelengebiete, die offen zugabe liegen, aber näherem Zusehen als schwer zu enthüllendes Geheimnis sich vertiefen. Okkultismus ist nicht in Betracht gezogen. In 6 Abschnitten werden abgehandelt: Die Unendlichkeit der Seele. Der Einzelmensch und sein Schicksal. Reise und Vergangenheit. Dramaturgie des Lebens. Die Amerikanisierung der Seele. Die Religion der Zukunft. Der Verfasser, der sich in seiner Metaphysik des Irrationalen als Kenner des einschlägigen Gebietes ausgewiesen hat, verbindet mit der Eindringlichkeit des Forschers eine gefällige, flüssige Darstellungsweise, so daß auch der Nichtfachmann mit Genuß diesem Führer folgt.

Paul Häberlin: Die Suggestion. 188 S.; geb. 7 Mk.; Kober'sche Verlagsbuchhandlung, Basel und Leipzig 1927.

Das viel beachtete aber wenig geklärte Gebiet der Suggestion wird hier mit den in des Verfassers Elementarpsychologie entwickelten Grundbegriffen erhell. Der methodische Grundgedanke, wonach die Aufhellung vorgenommen wird, lautet: „Eine Erscheinung psychologisch begreifen, heißt: sie in Handlungszusammenhang begreifen.“ Was die Arbeiten Häberlins auszeichnet, kommt auch dieser Abhandlung zugute: übersichtliche Stoffgliederung und scharfe Begriffsbestimmung. Der Lehrer wird über seine Wirkungsmöglichkeiten in dem Buche wertvolle Einsichten finden.

W. Astrow: Das Leben Rud. Maria Holzapfels; 78 S.; geb. 5,50 Mk.; Diederichs, Jena 1928.

Holzapfel, der Schöpfer des „Panideals“ (Diederichs, Jena) ist vor kurzem in einer Rundgebung von Roland, Th. Mann, Bernoulli, van Wyk Brooks, Thilly u. a. geehrt worden als „eines der machtvollsten und wirksamsten Volkswerke gegen die geistige und soziale Anarchie und das Chaos, die allenthalben das Leben der Völker bedrohen.“ Der Psychologe, Philosoph und Dichter Holzapfel hat sich in einem schweren entjagungsreichen Leben seine Weltanschauung erworben; sie ist nicht bloßes Gedankengebilde, sondern starkes und tiefes Erlebnis. Astrow zeigt dieses Leben in seinen entscheidenden Wendepunkten: Heimat, das Inferno von Kapstadt und London, Cheriton, Zürich, Bern. In dieser Darstellung hat das Leben etwas Monumentales und erhebt durch die unerschütterliche Ruhe und ungekrümmte geistige Reinheit. Drei Bilder schmücken den schön ausgestatteten Band.

Aufforderung.

Vom 1. April ab wird jedes Beihilfesuch wegen Krankheit vom Staate so behandelt, als ob die Antragsteller Mitglied einer Beamtenkrankenkasse wären. Es liegt daher im Interesse aller noch nicht versicherten Mitglieder des B. L.-V., der Krankenfürsorge beizutreten.

Der Verwaltungsrat.

Vereinstage.

Die Einwendungen für Konferenzanzeigen und Vereinstage müssen spätestens **Mittwoch 12 Uhr** mittag in der Druckerei **Konkordia A.-G., Bühl** sein.

Adelsheim. Tagung am 11. Februar, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags in Adelsheim (Linde). Herr Kreisrat Wohlfarth ist anwesend. Die Tagesordnung wird durch ein Rundschreiben bekannt gegeben.

Baden. Voranzeige. Bei unserer Konferenz am 25. Febr. spricht Herr Professor E. Fehle-Heidelberg über **Flurnamenforschung**. Wir laden jetzt schon die Mitglieder unserer Konferenz, sowie Kollegen(innen) aus den Nachbarkonferenzen und die Mitglieder der „Badischen Heimat“ und des Schwarzwaldbereichs freundlichst ein.

Bretten. Nächste Tagung Mittwoch, den 15. Februar nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, im kleinen Zeichensaal (altes Schulhaus Zimmer 16). Tagesordnung: 1. Der Sachunterricht und die Organisation der Volksschule: Gerweck-Bruchsal. 2. Wahl eines Vertreters zur Vertreterversammlung. 3. Die neuen Vereinsfassungen. 4. Verschiedenes (Austausch der Schulkalender, Einzug der Beiträge). 5. Gemütliches Beisammensein (Regeln?) Ich bitte die Vertrauensleute, den Konferenzbeitrag für das 1. Halbjahr 1928 (1 R.-Mk.) einzuziehen und an Herrn Rahel abzugeben oder auf dessen Postcheckkonto 32233 zu überweisen.

Bühl. Mittwoch, 15. Febr., 4 $\frac{1}{4}$ Uhr, pünktlicher Beginn in der Krone. T.-D.: 1. Vortrag: „Rassenkunde des deutschen Volkes“ nach Dr. S. Günther und Frh Kern. 2. Vertreterwahl für Freyersbach. 3. Verschiedenes. Guter Besuch erbeten, Gäste herzlich willkommen.

Borberg. Samstag, den 18. Februar Konferenz in der „Linde“ in Borberg. Beginn 3 $\frac{1}{2}$ Uhr. T.-D.: 1. Vortrag des Kollegen Lang über „Zweiklassige Volksschule“. 2. Wahl eines Vertreters zur B.-V. in Freyersbach. 3. Anträge zur Dienststellenausschussführung. 4. Aufstellung eines Arbeitsplanes für 1928. 5. Mitteilungen.

Am 27., 28. und 29. d. Mts. findet ein Kurs über „Deutschunterricht“ durch Herrn Hördt in Borberg im Schulhause statt. Beginn jeweils 14 Uhr. Ausschreibung im Amtsblatt erfolgt. Anmeldungen zum Kurse können in der Konferenz am 18. d. Mts. noch gemacht werden. Wer am 18. nicht erscheinen kann, möge die Anmeldung schriftlich an mich einreichen. Teilnehmergebühr 1 Mk. Nachbarkonferenzen sind freundlichst eingeladen.

Efringen. Tagung am Mittwoch, den 15. Febr. nachmittags 3 Uhr ausnahmsweise im Markgräfler Hof. T.-D.: 1. Vortrag des Herrn Waldin: über Ursprung und Bedeutung des deutschen Volksmärchens. 2. Vorführung des Märchenspiels von „Schneewittchen“. 3. Vereinsamtliche Mitteilungen. Punkt 1 und 2 werden auch die Lehrerfrauen sehr interessieren, und daher ist diese Zusammenkunft als Familientagung gedacht mit der Bitte an die Frauen, zahlreich erscheinen zu wollen.

Heidelberg. Die Herren Kollegen i. R. treffen sich am Mittwoch, den 15. Februar 15 Uhr in den „Drei Eichen“ in Heidelberg.

Heidelberg-Land. Samstag, den 18. Febr., nachmittags 3 Uhr, im Konferenzlokal Familienunterhaltungskonferenz mit Humor und Allerlei. Es ist zahlreicher Besuch erwünscht und jeder möge dazu beitragen, daß die paar Nachmittagsstunden zu urgemütlichen werden.

Karlsruhe-Stadt. Kommenden Freitag, den 17. Februar, abends 8 Uhr im Saal III Schrempf Mitgliederversammlung. T.-D.: 1. Neuwahl. 2. Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung. 3. Beratung der Satzungen (Kimmelfmann).

K. Beck.

Karlsruhe-Land. Mittwoch, 15. Februar, 3 Uhr nachm., Oberer Saal „Kaffee Nowak“ (2. Stock). Siehe Schulzeitung vom 4. Februar 1928. Begrüßung der Teilnehmer durch den Stuttgarter Sender. Rundfunkdarbietungen und Ausstellung von Radiogeräten. Vom augenblicklichen Stand der Befolungsfrage. Regte Beteiligung erbittet
Der Vorsitzende.

Lahr. Mittwoch, 15. Februar 1928, nachmittags 3 Uhr im „Falken“ hier. T.-D.: Herr Kreisvertreter Schütz berichtet über unsere Gehaltsbewegung. 2. Wahl der Konferenzbeamten und eines Vertreters zur B.-V. in Freyersbach. 3. Verschiedenes. Bitte um recht zahlreiche Beteiligung.
J. V.: Weislogel.

Arbeitsgemeinschaft Lörrach-Schopfheim. Tagung am 15. Februar, 2 Uhr, im Schulhaus zu Brombach. Referat: über die geologischen Verhältnisse des vorderen Wiesentals und des Dinkelbergs. (Hermann Reef.)
M. Edelmann.

Markgräfler Singtreffen. Sonntag, 19. Februar im Schulhaus Brombach. Anfahrt so früh wie möglich. Mitbringen: Musikant, Kanon, Madrigale und Notenpapier. Selbstverpflegung! Am Samstag abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Übung im Handzeichen- und Notensingen gleichfalls im Brombacher Schulhaus. Wer Nachquartier wünscht melde sich sofort an bei Martha Edelmann im Schulhaus Brombach.

Lörrach-Waldshut. Ruheständletreffen am Mittwoch, dem 15. Februar nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr im „Löwen“ in Zell i. W. Klug.

Mannheim. Mitgliederversammlung am Dienstag, 14. Febr., 4 Uhr, Aula der Friedrichschule. T.-D.: 1. Bericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahre. 2. Rechnungsablage. 3. Vorstandswahlen.
A. Kern.

Mosbach. Arbeitsgemeinschaft der Fortbildungsschullehrkräfte des Bezirks. Samstag, den 18. Febr., nachm. 3 Uhr, Tagung im Fortb.-Lehrsaal in Mosbach. Vortrag des Herrn Hepp über: „Das Deutschum im Auslande“ mit Lichtbildervorführung. Um zahlreiches Erscheinen bitte!
Herdt.

Mudau. Es wird nochmals auf die Fastnachtsveranstaltung am Samstag, dem 18. Febr., verwiesen. Beginn 7 Uhr, näheres siehe letzte Schulzeitung.
Der Vorstand.

Neckarbischofsheim. Samstag, 18. Febr., nachm. 3 Uhr, im Ritter in Neckarbischofsheim. T.-D.: 1. Herr Kreisvertreter Wohlfarth: Schulpolitik, Satzungsentwurf. 2. Arbeitsprogramm. 3. Verschiedenes. Ich bitte um zahlreiche Beteiligung.
Schmidt.

Pforzheim-Land. Samstag, 18. Febr., Familientagung. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Vortrag mit Lichtbildern über „Tuberkulose und Schule“ (Vortragsaal der Stadt, Handelschule, Zerrennerstr.). Anschließend im oberen Saal Ketterers Braustübel gemütliches Beisammensein.
Orabenstätter.

Randen-Blumberg. Samstag, den 18. Febr., nachm. 3 Uhr, Tagung in Zollhaus. T.-D.: 1. Vereinsgeschäftliches. 2. Vortrag des Koll. Heim über Geschichte von Fürstberg (bei der letzten Tagung zurückgestellt). 3. Vereinsaufgabe und Satzungen betr. 4. Vertreterwahl. 5. Verschiedenes.
A. Maier.

Sinsheim. Tagung am Samstag, dem 18. Febr., nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr im Nebenzimmer der Reichskrone. T.-D.: 1. Vortrag: Koll. Weber, Michelfeld. 2. Besprechung des Satzungsentwurfs (Sonderbeilage 14. 1. der Bad. Schulztg.) 3. Schul- und standespolitische Tagesfragen. 4. Fortsetzung der Besprechung des Arbeitsplanes. 5. Tunkurs Söll. 6. Verschiedenes.
Münz.

Schopfheim. Samstag, den 18. Febr., pünktlich um 2 Uhr beginnend, im „Hirschen“ in Schopfheim. T.-D.: 1. Wahl des Vertreters zur Vertreterversammlung des Bad. L.-V. 2. Vorschlag zur Errichtung einer Bezirkslichtbilder- und Filmstelle (Herr Kraus, Rattbach). 3. Über Vogelschutz (Herr Forststrat Kopp, Schopfheim). 4. Verschiedenes.
Seith.

Weinheim. 18. Febr., nachm. 3 Uhr, bei Menges. T.-D.: 1. Geschäftliche Mitteilungen. Erhöhung des Konferenzbeitrages. 2. Referat des Herrn Oberl. Baier, Laudenbach über „Satzungsänderungen“. 3. Vortrag des Herrn Oberinspektors Wagener über die Tätigkeit des Weinheimer Arbeitsamtes. Um zahlreichen Besuch bitte!
Sachs.

Wertheim. Sämtliche Mitglieder des Bezirks, die ihre Lehrervereinsbeiträge bar bezahlen, werden gebeten, ihre Beiträge für das 1. Viertel 1928 umgehend auf mein Postcheckkonto 80 003 in Karlsruhe einzuzahlen.
Strauß, Rastig.

Zell i. W. Samstag, 18. Febr., Singprobe in Zell, Dreikönig, 4 Uhr. Alles ist freundlichst eingeladen.
Flegauf.

Singkreis Mittelbaden. Am 25. u. 26. Februar findet in Schwarzach ein öffentliches Singtreffen statt. Verlauf: Samstagabend: 7 Uhr: Gemeinsames Abendessen. 8 Uhr: Volkslieder und Vorbereitung der Morgenfeier. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr: Abendlied auf dem Dorfplatz. Sonntag: 6 Uhr: Wecken. 7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Morgenfeier im Frühgottesdienst: 1. Choralphantasie „Wie schön leucht uns der Morgenstern“ für Orgel von D. Buztehude. 2. „Wie schön leucht uns der Morgenstern“, 4stimm. Satz v. J. S. Bach (Musikant). 3. „Schönster Herr Jesu“ (Aufrecht Fahnlein). 4. „O quam decora“

(Wach auf). 5. „Es jungen drei Engel“ (Wach auf). 6. „Ave Maria“ v. Gumpelghaimer (Kanon). 7. „Himmelsau“ (Finkensteiner Blätter). 8. „Dir, dir Jehova will ich singen“ v. Bach (Musikant). 9. Präludium und Fuge von J. S. Bach. 8 Uhr: Gemeinsames Frühstück. 8³⁰ Uhr: Stimmbildung und Chorlingen: „Wach auf du deutsches Reich“ v. Joh. Walther u. „Mir ist ein feins brauns Maidlein“ von K. Othmar. 10³⁰ Uhr: Vortrag: Das deutsche Volkslied. 12 Uhr: Mittagspause. 2³⁰ Uhr: Volksliedlingen und Instrumentalspiel: Sätze aus der Purcell Suite. 4-5 Uhr: Schlußmusik für die Gemeinde. Ich bitte, vor allem die geistlichen Lieder gründlich vorzubereiten, da uns hier nur wenig Zeit zur Übung zur Verfügung steht. An dem Treffen nimmt auch eine große Zahl Schwarzacher Mädchen teil. Unterkunft: Mädchen in Betten, Männer auf Strohh in geheiztem Raum (Decken mitbringen), auf Wunsch Gasthaus. Essen: abends Tee, morgens Milch (Trinkbecher), das übrige besorgt jeder selbst. Abfahrt Richtung Bühl: 18³⁰, Rastatt: 17³⁰, Kehl: 17³⁰. Anmeldungen bis 22. Februar. Singkreismitglieder, die nicht kommen, wollen sich bis dahin abmelden. Abschriften von Einzelstimmen werden auf Wunsch gegen Erstattung der Selbstkosten zugesandt. Albert Braunstein, Schwarzach, A. Bühl.

➤ **Kehrwieder-Waren genießen Weltraum!** Deutsche Auswanderer trugen die Kunde von den guten, preiswerten Kehrwieder-Waren bis in die entlegensten Gebiete der Welt, und als Weihnachten nahte, da liefen von den Übersee-Deutschen, die ihren Lieben daheim auch einmal wieder eine Freude bereiten wollten, Aufträge auf Tausende von Kehrwieder-Paketen aus allen Teilen

der Welt ein. Ein höchst erfreulicher Beweis dafür, welches Ansehen Hamburgs größte und leistungsfähigste Firma dieser Art, deren grüner Prospekt unserer heutigen Gesamtauflage beiliegt, in der ganzen Welt genießt.

Die Wiege der deutschen Stahlfeder-Industrie.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts legte ein deutscher Mann, Siegmund Blanckert, in Berlin den Grundstein zur fabrikmäßigen Herstellung deutscher Schreibfedern. In richtiger Erkenntnis der überragenden Bedeutung der Materialfrage schuf er sich ein eigenes Kaltwalzwerk zur Herstellung feinsten Stahlbänder. Aus diesem Material formte er in gründlicher Beherrschung der Technik auf zum Teil selbstgebaute Pressen und eigen gearteten Spezialmaschinen alle die zahllosen Schreibfedern, die mit dem Stempel seiner Firma: Heinke & Blanckert, Berlin, rühmlichst bekannt, den Ruf deutscher Arbeit über die ganze Welt hinausgetragen haben. Jahrzehntelang blieb die Fabrik von Heinke & Blanckert die einzige deutsche Stahlfederfabrik, die den hartnäckigen Kampf gegen eine mächtige fremdländische Konkurrenz aus eigener Kraft glänzend bestanden hat.

Die Wiege der deutschen Stahlfeder-Industrie ist zur Geburtsstätte einer blühenden Industrie geworden, die vordem in Deutschland unbekannt, sich im Laufe der Jahrzehnte auch als fruchtbringend und belehrend für fast alle ähnlich gearteten Zweige der heimischen Metallindustrie erwiesen hat. Sie hat den Beweis erbracht, daß deutsche Arbeit und deutsche Intelligenz sich durchsetzen und bestehen können, aus eigener Kraft.

EIN VOLLENDET GUTES

KLAVIER

das Ihnen dauernd Freude macht,
das mäßig im Preise und anspruchslos in der Pflege ist, finden Sie bei dem altbewährten Hause

CARL A. PFEIFFER

STUTTGART, SILBERBURSTR 120, 122, 124a

Große goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft
Günst. Zahlungsbeding. - Tausch - Miete - Stimmungen in Stadt u. Land

Klingendes Orgelpedal

Mark 320 mit Motor
Für alle Klavierbesitzer,
die am Piano oder Flügel
Orgelliteratur

üben und spielen wollen unentbehrlich wie erschwänglich! Kostenloses Angebot nebst Abbildungen und Beschreibungen erteilt das

führende
Pianohaus Kanitz
Donauessingen
Lieferant der Beamtentbank nach dem Rabatt- u. Ratenkaufabkommen.

Edel-Honig

garantiert reiner Bienen-, Blüten-, (Schleuder) goldklar, unter Kontrolle eines beeidigten Lebensmittelchemikers. 10 Pfd.-Dose M. 10.— franko, 5 Pfd.-Dose M. 5.50 franko. Nachnahmekosten trage ich. Garantie Zurücknahme. Probepäckchen 1 1/2 Pfd. netto M. 1.80 franko bei Voreinsendung. **Fritz Nestler**, Post Hemelingen 180.

● Kugelhäse ●

rot, gesunde Ware, ohne Abfall, 2 Kgl. = 9 Pfd. M. 3.95. 200 feinste Harzer M. 3.90 ab hier Nachnahme. **R. Seibold, Korbach (Hf.) 19/27**

Neu erschienen:

Stoffgruppen-Verzeichnis der Blauen und Grünen Bändchen

Lieferung kostenlos

Köln a. Rh., Badstr. 1

Hermann Schaffstein Verlag.

Kreishaushaltungsschule Radolfzell

gegründet 1883

Beginn des Sommerkurses Ende April, Ende des Kurses Ende September. Anstalt mit Internat auf der Bodensee-Halbinsel Mettnau zur praktischen und theoretischen Ausbildung im Kochen, Backen, Haltbarmachen der Nahrungsmittel, Verarbeiten der Milch, Buttern, Käsen, Gartenbau, Geflügelhaltung, weibliche Handarbeiten, Flickarbeiten, Kleidermachen, Waschen und Bügeln, Unterricht in Säuglings- und Krankenpflege.

Aufnahmebedingungen und Auskunft durch die Anstaltsleitung in Radolfzell.

Kreisverwaltung Konstanz.

Den Grundsatz der Anschaulichkeit

bringt das neue Geschichtsbilderbuch von Baitsch-Eichrodt in bewundernswerter Weise zur Geltung und ist daher vorzüglich geeignet, dem Geschichtsunterricht neue Lebens- und Bildungskraft einzusüßen. Baitsch: Deutsche Geschichte. Ein Hilfsbuch in Bildern mit Fragen und Leitfragen I. Teil: Bis zum Bauernkrieg. Gebunden Mark 2.50. (Konkordia A.-G., Bühl i. B.)



Nur die
Wiederholung
führt beim Inscrieren
zum Erfolg!



Fürs dem neuen Dyonibrunnenstift



Heinke & Blanckert, Berlin

Der neuzeitliche Schreibunterricht läßt zuerst die kleine Redis, dann die To-Feder und später die kleine Ly benutzen. Zwischendurch und in der Folge schreiben die Kinder auch mit der Redis 1146. So lehren Ludwig Sütterlin, Otto Schmidt, Fritz Vogt und die Andern, die als Führer der neuen Schulbewegung anerkannt sind. Von Lehrwerken sind: W. Jungk „Mit Sütterlin“, Franz Lebercht „Neue Wege des Schreibunterrichts“, Rudolf Blanckert „Ly-Mappe für Renaissance-Schrift“, Georg Wagner „Grundlagen der Schrift für Schule und Leben“ zu beziehen durch den Verlag für Schriftkunde Heinke & Blanckert, Berlin NW 43.

Tafelwischer 'Record'

Ein Versuch lohnt sich!

Preis Mk. 2.50

Konkordia A.-G., Bühl.

Das Übersinnliche

bisher ein Gebiet des Aberglaubens, ist durch die Lat R. Steiners zum Gegenstand wissenschaftlicher Erforschung geworden. Über die Methoden und unwälzenden Ergebnisse, sowie über die Persönlichkeit Steiners berichtet objektiv, klar und lebendig das kürzlich erschienene Buch:

Die Anthroposophie R. Steiners

Ein Hinweis v. Dr. Otto Fränkl

Inhalt: Die Seelenkrisis des modernen Menschen. — Die Erweiterung des Bewußtseins. — Vom Wesen des Menschen. — Die großen Daseinsrätsel: Schicksal, Tod, Leben nach dem Tode, Wiederverkörperung. — Der Christus und die Menschheit. — Leben und Werk Rudolf Steiners

Preis brosch. Mk. 4.—, in Hln. geb. Mk. 5.50.

Zu beziehen

durch jede Buchhandlung oder direkt vom

West-Ost Verlag, Konstanz

Die letzten Kalender billigt!

Meyers Historisch-geograph. Kalender	Mk. 1.50
Spemann's Kunstkalender	" 1.—
Badischer Kalender	" 1.—
Lebensborn, gebunden	" 1.—
Lebensborn 1927, broschiert	" 0.50
Gesundbrunnen-Kalender	" 1.—
Soennecken-Ersatzblock für Umlegekalender, Nr. 261 E, 271 E, 373 E, 260 E, 263 E, 744 E je	" 0.50

Konkordia A.-G., Bühl/Baden

Edel-Honig

feinste Qualität, gar. rein. Biener-, Blüten-(Schleuder) goldklar, unter Kontrolle eines vereidigten Lebensmittel-Chemikers. 10 Pfd.-Dose Mk. 10.— franko, halbe Dose Mk. 5.50 franko. Nachnahmekostenfrage ich. Garantie Zurücknahme. Probepäckchen 1 1/2 Pfd. netto Mk. 1.80 franko bei Voreinsendung. **Lehrer i. R. Fischer, Honigverwand, Oberneuland 180, Bez. Bremen.**

Matrazen:

Seegras, B. Wolle; Kapok, Koffhaaar, Schlaraffia: sachm. verarb. unt. Garant. auß. billig. Bettmöbel, Chaiselongue, Eisenbetten, Bettfedern direkt o. Zwischenhandel. Preise u. Dreilmuster a. Wunsch. Katalog, 6-12 Mon. a. Mitgliedsd. Beamtenb. Freie Lieferung.

Matrazen-Fabrik MAX KACHUR Karlsruhe, Kaiserstr. 19.

In schönster freier Lage Freiburgs, sind zwei schön

möblierte Zimmer

mit oder ohne Verpflegung an pensionierten Lehrer zu vermieten von ehem. Lehrersfrau. Anfragen durch die Konkordia A.-G. in Bühl unt. Sch. 4273.

Die Bestellungen häufen sich

alljährlich auf Ostern derart, daß sie oft nur teilweise oder verspätet erledigt werden können.

Im Interesse einer zufriedenstellenden Bedienung

bitten wir Sie deshalb, Aufträge für den Osterbedarf möglichst jetzt schon zu erteilen. Wir kommen durch längere Zielgewährung entgegen. Unsere Vertreter übernehmen gerne Bestellungen, die unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden sollen.

Konkordia A.-G. für Druck und Verlag Bühl/Baden

Das größte bad. Musik-Spezialhaus ist Ihre beste Einkaufsquelle f. Instrumente und Musikalien. **Musikhaus Schlaile Karlsruhe, Kaiserstr. 175**



SOENNECKEN Schulfeder 111

in Form und Elastizität der Kinderhand genau angepasst

Überall erhältlich · Musterkarte 1094/S.17 kostenfrei.

F. SOENNECKEN * BONN

Ia. Schleuder-Honig

aus dem Blütenparadiese Kalifornien. Der helle prächtige Honig d. feinen Delikatessgesch. Unter Kontr. eines vereidigten Nahrungsmittel-Chem. 10 Pfd.-Dose Mk. 10.— frk., halbe Dose Mk. 5.50 frk. einschl. Nachnahmegeb. Probepäckchen 1 1/2 Pfd. netto Mk. 1.80 franko. Letzteres nur gegen Voreinsend. Gar. Zurückn.

Otto von Elling, Bremen 180, Georgstr. 47/48.

Im Neudruck ist in unserem Verlag soeben das bekannte

Kommunionlied

„Laßt die Kinder zu mir kommen“

von H. Sickingen erschienen.

Ausgabe für gemischten Chor, Partitурpreis Mk. 0.40 Einzelstimmen Mk. 0.10

Konkordia A.-G. für Druck u. Verlag, Bühl/Baden.

Ohne Anzahlung, ohne Nachnahme.

Edelbestecke Silber und Aspacia nur erstklassige Qualitäten und moderne Muster mit Garantie liefere ich zu bequemen Ratenzahlungen. Verlangen Sie kostenloses Angebot.

Julius Weyland, Frankfurt a. M. Gartenbergstr. 9/11.

HIER

ist die kaufen Sie

Bequeme Raten ohne Anzahlung Hoher Lehrerrabatt

Pianos Harmoniums billig und gut!

Eigene Fabrikate und andere erste Marken **Pianofabrik W. KNOBLOCH** Offenburg, Steinstraße 21, Hildast. 85/87

Grundzüge der physischen Erdkunde.

Von Prof. Dr. A. Supan. 7. vollständig umgearbeitete Auflage von Prof. Dr. Erich Obst. Band I Groß-Oktav geh. Mk. 22.—, geb. Mk. 24.— Der II. (Schluß-) Band erscheint in einigen Monaten.

Das nie versagende Nachschlagewerk ist ein sicherer Berater für den Lehrer der Erdkunde. Es sollte daher in keiner Lehrbücherei fehlen und ist allen denen aufs dringendste zu empfehlen, die von berufswegen oder aus persönlichem Interesse der erdkundlichen Wissenschaft zugeran sind. Sächsische Schulzeitung.

Verlag Walter de Gruyter & CO., Berlin W 10, Genthinerstrasse 38.

HARMONIUMS für Haus, Kirche, Schule

Verlangen Sie bitte kostenlos Katalog.
Für Lehrer sehr günstige Zahlungsbedingungen.
Lieferung frachtfrei.

H. MAURER, KARLSRUHE (BADEN)
Kaiserstraße 176, Eckhaus Hirschstraße. Gegründet 1879.



Volkstrauertag

4 Feiern mit Prosa, Ged., Anspr., Auff. usw.) Dr. zul. 1.50 M. —
Tee um Tee 4 ausführl. Reden (mit Bildern der Kriegsgräber
verschied. Länder) Dr. 1 M. — Totenklage (Text für Volkstrauertag
unter Largo u. Handel gesetzt — Stim. Kinderchor, leicht) 1 M. — Baden.
Kribe-Verlag, Berlin N 113, Schivelbeinerstr. 3 A.

Treffen Sie Vorbereitungen

für Ihre Schulentlassungsfeier
möglichst bald. Als aner-
kanntes Hilfsbuch empfehlen
wir Ihnen die Neu-Ausgabe:
K. HESS

Feierstunden in der Schule

145 Seiten stark, broschiert
Mk. 2.40, gebunden Mk. 3.—

Das Buch gibt wertvolle An-
regung und Handreichung für
alle Schulfeiern. Es enthält
ausgeführte Ansprachen, eine
größere Sammlung von Ge-
dichten, Nachweise guter
Schulmusik und Bezugsquellen
von Schulbühnen - Spielen.
Verlangen Sie es bitte un-
verbindlich zur Ansicht. / Auch
andere Stoffsammlungen für
Entlassungsfeiern erhalten Sie
von der

Buchhandlung der Konkordia A.-G.
Bühl/Baden

TEILNAHME

Herren-, Damen-, Kinder- u. Sport- BEKLEIDUNG

Bett-, Tisch- und Leib-
wäsche. — Teppiche
Gardinen u. Vorhänge

Herren-Artikel

Herren-Maßabteilung |
Größt. Leistungsfähigkeit
Bei Ueberweisung durch
die Beamtensbank
10% Rabatt!

Deutsche Bekleidungs- Gesellschaft m. b. H.

KARLSRUHE/BADEN, Kronenstraße 40
Ecke Markgrafenstraße

Kaufe gleich!
Zahle später!

Ohne
Anzahlung
& Monats-
raten!

Ich verkaufe

Brochhaus-Lexikon, 4 Bände,
durchschn. 800 Seiten, Ausg. 1925
für nur Mk. 35.—. Bücher wie neu.
Hauptlehrer Hodapp
Altenschwand (Hohenwa d.).

Herrliche Osterlieder

für Kirchenchöre zur Auswahl.
O. Hefner, Walldien 07 (Bad.).

Schuster & Co.

Markneukirchen
Nr. 145

Kronen-Instrumente
und
Saiten
Hauptkollg.
Irel Rabatt für
Lehrer, Teilzahlg.



Rheinwein

La Qual. weiß u. rot, billigst, da
nur aus eigenen Weinbergen.
Probierliste 6 Fl. RM. 12.50
Weingut J. Wirth
Wülfein b. Bingen a. Rh.
Bes. Lehrer Wirth
Verlangen Sie Preisliste.

Bergebe wieder kleine

Darlehen

an Lehrer usw. geg. Leb.-Vers.-
Abschl. bei rationm. Rückzahlg.
Prospekt gratis.

F. Reitz, Gen.-Mgt.
Neu Jsenburg 42

Befristet seit 1902.

Honig Bienen- Schleuder

gar. rein, gold-gelb, 10-Pfd.-
Dose 9.70 Mk. vorwiegend Klees-
u. Lindenblüten 11.90 Mk. halbe
5.20 Mk. u. 6.70 Mk. franko, Baden.
*0 Pf. mehr. Gar. nte Zurücknahme.
W. Krieger, Honigverf. Bad.
Nietberg 103, Bf. Pf.

Herren- und Damenstoffe

liefert in jeder Qualität äußerst
preiswert bei Zahlungseicherung

— Tuch —
Melde & Co. Futterstoffe
Cottbus 4

Fordern Sie franko gegen franko
unser reichhaltige Musterauswahl
mit Angabe d. Verwendungszweckes.

Luifenschule

(Haushaltungs- und Fortbildungsschule) Internat
Otto Sachsstr. 5 Karlsruhe i/B. Ecke Mathystr.

Gründliche Unterweisung in der Hauswirtschaft, im
Kochen sowie in Handarbeiten (auch als Vorstufe zur
häuslichen Berufsausbildung), Weiterbildung in Schul-
fächern, Handelsschulunterricht (Buchführung, Steno-
graphie und Maschinenschreiben). Jahreskurse in 2 Klassen.
Klasse A für 14 bis 17 jährige, Klasse B für junge Mädchen
über 17 Jahre. Die Schülerinnen sind vom Besuch der
allgemeinen Fortbildungsschule befreit. Schulgeld-
beitragslos für Beamtentöchter.

Beginn des neuen Schuljahres am 1. Mai 1928.
Sahungen und Auskunft gegen Einfindung von 30 Pfg.
durch die Anstaltsleitung.

Badischer Frauenverein vom Roten Kreuz
Landesvorstand.

C. OEHLER

PIANOFORTEFABRIK

Inhaber: KLEMM & KIESS, Stuttgart

Adler-
straße 16

Telefon
SA 70781

Gegründet
1857



Katalog
gratis und
franko

Pianinos

Flügel, Harmoniums

In allen Kreisen best. eingeführtes, preisw. Fabrikat

Die broschiierte Ausgabe vom badischen Schul- kalender 1928 ist be- reits ausverkauft!

Jeder zweite badische Lehrer verwendet alljährlich
den badischen Schulkalender, weil er ihm ein un-
entbehrliches Hand- und Nachschlagebuch ist.
Sollten Sie ihn noch nicht haben, dann bestellen
Sie sofort, bevor auch die gebundene Ausgabe ver-
griffen ist.

Sie wissen doch, daß die Mitglieder des B.L.V.
einen Vorzugspreis (3.— Mark) haben. Eine
weitere Preisermäßigung erfolgt bestimmt nicht.

Konkordia A.-G. für Druck u. Verlag
Bühl/Baden

Pianos

Flügel u. Harmoniums

nur altbewährte Fabrikate.
Teilzahlung + Frankolieferung

Kataloge kostenfrei
Pfeiffer Heidelberg seit
1865
Hauptstr. 44.